

Verhandlungsschrift

über die 8. öffentliche und konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Edt bei Lambach vom 15. Dezember 2021

Tagungsort: KOMEDT Edt bei Lambach, Zoblstraße 4

Anwesende:

- | | |
|---|---|
| 1. Bgm. Bäck Ing. Alexander (ÖVP) | 11. GR Schröder Simon (SPÖ) |
| 2. GR Heizinger Karin (ÖVP) | 12. GR Stieger Andreas (ÖVP) |
| 3. GR Kostal Barbara (ÖVP) | 13. Vbgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA (SPÖ) |
| 4. GR Obermayr Ing. Florian (ÖVP) | 14. GR Wildfellner Horst (ÖVP) |
| 5. GR Palmstorfer Hildegard (SPÖ) | 15. GR Wolf Alfred (FPÖ) |
| 6. GR Palmstorfer Ing. Thomas (SPÖ) | 16. GV Wolf Tino (FPÖ) |
| 7. GV Puchinger Reinhold (SPÖ) | 17. GR Wolfsgruber Ing. Helmut (SPÖ) |
| 8. VbgmIn Maria Rotschopf (ÖVP) | ERSATZ: |
| 9. GR Schoberleitner Mag.(FH) Michael (ÖVP) | 18. EGR Peter Riedlbauer (ÖVP) |
| 10. GR Schröder Martina (SPÖ) | 19. EGR Jürgen Wildfellner (FPÖ) |

Leiter des Gemeindeamtes: AL Ing. Erik Kinast

fachkundige Personen: -x-

sonstige Personen: -x-

Es fehlen entschuldigt: GR Rütershoff Anita (ÖVP); Tobias Wildfellner (FPÖ)

Es fehlen unentschuldigt: -x-

Schriftführer: VB Bernhard Frömel

Feststellung:

Der Vorsitzende eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Bediensteten und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am **07.12.2021** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **14.09.2021** sowie vom **12.11.2021** aufliegen.

Protokollfertiger der heutigen Sitzung sind:

ÖVP: GR Heizinger Karin

SPÖ: GR Ing. Wolfsgruber Helmut

FPÖ: GR Wolf Alfred

Inhalt

Verhandlungsschrift	1
Feststellung:	1
Verständigung.....	3
Verständigungsliste	5
Dringlichkeitsanträge:	6
Posteinlauf:	6
1. Tagesordnungspunkt: Vereinbarung mit dem ÖGV Edt für die Nutzung der Anlage - Grundsatzbeschluss;	7
a. Kenntnisnahme der Erklärung des Österreichischen Gebrauchshunde-Verbandes Ortsgruppe Hundesportklub Edt:	7
b. Grundsatzbeschluss über die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung für die Grundstücke 680, 679/1, 679/2, 705/5, 706/5, 681, 704 je KG Kreisbichl:.....	7
2. Grundsatzbeschlussfassung zur Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes bestehend aus dem Flächenwidmungsteiles und dem Örtlichen Entwicklungskonzept nach dem OÖ ROG;	14
3. Prüfungsbericht Voranschlag 2021 der BH Wels-Land - Kenntnisnahme;	15
4. Nachtragsvoranschlag 2021 Gemeinde Edt bei Lambach - Beschluss;.....	18
5. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2022 - Beschluss:.....	27
6. Gemeinde Edt bei Lambach – Festlegung der Hebesätze - Beschlüsse:	28
a. Grundsteuerhebesätze 2022;.....	28
b. Tarife Hundeabgabe 2022;	28
c. Tarife Wassergebühren 2022;.....	28
d. Tarife Kanalgebühren 2022;	28
e. Tarife Kinderbetreuungseinrichtung – Essen;	28
f. Tarife Kinderbetreuungseinrichtung – Bustransport;.....	28
g. Inseratenpreise Gemeindezeitung;	29
7. Erlassung einer Abfallgebührenordnung 2022 - Beschluss:	29
8. Dienstpostenplan der Gemeinde Edt bei Lambach – Anpassung – Beschluss;....	31
9. Voranschlag 2022 Gemeinde Edt bei Lambach – Beschluss;	32
10. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan 2022-2026 Gemeinde Edt bei Lambach – Beschluss;	38
11. Vergabe von Wohnungen Dritter durch den Wohnungsausschuss - Bericht:	39
12. Übertragung der Durchführung von Veranstaltungen an die Ausschüsse - Beschluss:	40
13. Zuwendung an die Bediensteten zur Förderung der Betriebsgemeinschaft - Beschluss;	41
14. Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Hausruckviertel - Beschluss;	42
15. Entsendung des/der Gemeindevertreters/-in in den Regionalentwicklungsverband Leaderregion LEWEL - Wahl;	50
16. Entsendung des/der Gemeindevertreters/ -in in den Verein Kulturregion Wels (Leaderprojekt Kulturmagazin) – Wahl;.....	50
17. Entsendung des/der Gemeindevertreters/-in in den Verein TAAREG (Traun-Ager-Alm-Region) – Wahl;.....	51
18. Kooperationsvereinbarung mit dem Diakoniewerk Oberösterreich für integrative Beschäftigung am Bauhof Edt bei Lambach – Beschluss;.....	52
19. Allfälliges;.....	56

Verständigung

Edt bei Lambach, [07.12.2021](#)

Tel.: 07245 / 289 91-0

gemeinde@edt.ooe.gv.at

Zahl: Gem-004-2/2021

Verständigung

Sie werden höflich zu der am [Mittwoch, den 15. Dezember 2021 um 18:30 Uhr](#) im KOMEDT Edt bei Lambach stattfindenden **8. Sitzung** des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vereinbarung mit dem ÖGV Edt für die Nutzung der Anlage - Grundsatzbeschluss
 - a. Kenntnisnahme der Erklärung des Österreichischen Gebrauchthunde-Verbandes – Ortsgruppe Hundesportklub Edt;
 - b. Grundsatzbeschlussfassung über die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung für die Grundstücke 680, 679/1, 679/2, 705/6, 706/5; 681, 704, je KG Kreisbichl
2. Grundsatzbeschlussfassung zur Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes bestehend aus dem Flächenwidmungsteiles und dem Örtlichen Entwicklungskonzeptes nach dem OÖ ROG 1994
3. Prüfungsbericht Voranschlag 2021 der BH Wels-Land – Kenntnisnahme;
4. Nachtragsvoranschlag 2021 Gemeinde Edt bei Lambach – Beschluss;
5. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2022 - Beschluss;
6. Gemeinde Edt bei Lambach – Festlegung der Hebesätze – Beschlüsse;
 - a. Grundsteuerhebesätze 2022
 - b. Tarif Hundeabgabe 2022
 - c. Tarife Wassergebührenordnung 2022
 - d. Tarife Kanalgebühren 2022
 - e. Tarife Kinderbetreuungseinrichtung Essen
 - f. Tarif Kindergartenkindertransport 2022
 - g. Anhebung der Inseratenpreise ab 2022
7. Erlassung einer Abfallgebührenordnung 2022 – Beschluss;
8. Dienstpostenplan der Gemeinde Edt bei Lambach – Anpassung – Beschluss;
9. Voranschlag 2022 Gemeinde Edt bei Lambach – Beschluss;
10. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan 2022-26 Gemeinde Edt bei Lambach – Beschluss;
11. Vergabe von Wohnungen Dritter durch den Wohnungsausschuss – Bericht;
12. Übertragung der Durchführung von Veranstaltungen an die Ausschüsse – Beschluss;

-
13. Zuwendung an Bedienstete zur Förderung der Betriebsgemeinschaft – Beschluss;
-
14. Satzungen des Wegeerhaltungsverbandes Hausruckviertel – Beschluss;
-
15. Entsendung des/der Gemeindevertreters/ -in in den Regionalentwicklungsverband
Leaderregion Wels LEWEL – Wahl;
-
16. Entsendung des/der Gemeindevertreters/ -in in den Verein Kulturregion Wels (Leaderprojekt
Kulturmagazin) – Wahl;
-
17. Entsendung des/der Gemeindevertreters/ -in in den Verein TAAREG (Traun-Ager-Alm-
Region) – Wahl;
-
18. Kooperationsvereinbarung mit dem Diakoniewerk Oberösterreich für integrative
Beschäftigung am Bauhof Edt bei Lambach – Beschluss;
-
19. Allfälliges;
-

Hinweis für Gemeinderäte:

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit das Ersatzmitglied einberufen werden kann. Dies hat durch den Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragte Person zu erfolgen. (auf § 47 OÖ GemO 1990 idgF darf hingewiesen werden)

Ergeht an:

Gemeinderats-Mitglieder Rsb/Mail

Der Bürgermeister

Ing. Alexander Bäck

Verständigungsliste

Verständigung gemäß § 45 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF. über die Sitzung des Gemeinderates am **15.12.2021**

NAME (alphabetisch)	Verst Art	Unterschrift	Datum
Bgm. Ing. Alexander Bäck	E-Mail		07.12.2021
GR Karin Heizinger	E-Mail		
GR Barbara Kostal	E-Mail		
GR Ing. Florian Obermayr	E-Mail		
GR Hildegard Palmstorfer	E-Mail		
GR Ing. Thomas Palmstorfer	E-Mail		
GV Reinhold Puchinger	E-Mail		
1. Vizebürgermeisterin Maria Rotschopf	E-Mail		
GR Anita Rütershoff	E-Mail		
GR Mag. (FH) Michael Schoberleitner	E-Mail		
GR Martina Schröder	E-Mail		
GR Simon Schröder	E-Mail		
GR Andreas Stieger	E-Mail		
2. Vizebgm. Maximilian Tiefenthaler MBA MPA	E-Mail		
GR Horst Wildfellner	E-Mail		
GR Tobias Wildfellner	E-Mail		
GR Alfred Wolf	E-Mail		
GV Tino Wolf	E-Mail		
GR Ing. Helmut Wolfsgruber	E-Mail		

Der Bürgermeister
Ing. Alexander Bäck eh.

NAME	Verst Art	Unterschrift	Datum
EGR Wildfellner Jürgen für GR Wildfellner Tobias	E-Mail		9.12.21
EGR Peter Riedlbauer für GR Anita Rütershoff	E-Mail		12.12.21

Dringlichkeitsanträge:

keine

Posteinlauf:

keiner

5 Zuhörer anwesend und mittels Contact Tracing erfasst.

1. Tagesordnungspunkt:

**Vereinbarung mit dem ÖGV Edt für die Nutzung der Anlage -
Grundsatzbeschluss;**

**a. Kenntnisnahme der Erklärung des Österreichischen
Gebrauchshunde-Verbandes Ortsgruppe Hundesportklub
Edt:**

Bgm. Ing. Alexander Bäck berichtet, dass in der Sitzung des Bauausschusses die Erklärung des Österreichischen Gebrauchshunde-Verbandes Ortsgruppe Hundesportklub Edt erörtert wurde. Diese Erklärung ist auch die Grundlage für das in diesem Tagesordnungspunkt behandelte Flächenwidmungsverfahren und sollte vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden.

In der Beilage ist die Erklärung des ÖGV dem Protokoll angeschlossen.

Beilage TOP1 Erklärung

Beratungsverlauf:

GR Wolf Alfred ist froh, dass es so gekommen ist, weil es vorher anders ausgesehen hat. Der Verein besteht schon seit 1977 und es gab nie Beschwerden der Anrainer. Die Lösung aus dem Bauausschuss ist gut, einem gewachsenen Verein sollte man das Fortbestehen ermöglichen. Es besteht auch Bedarf an so einem Verein, er hat viele Mitglieder und die Hunde werden immer mehr. Es ist auch schlechter, wenn in der Nachbarschaft Hunde bellen, als wenn diese abgerichtet werden.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA erwähnt, dass es im Sommer so ausgesehen hat als könnte man das nicht ermöglichen. Aber beide Seiten haben sich bemüht zu einer Lösung zu kommen, welche für alle tragbar ist. Der HSK ist ein anerkannter Verein in Edt, hat viele Mitglieder und deshalb schließt er sich dem Antrag an.

GR Alfred Wolf stellt den

Antrag, auf Annahme der Erklärung des HSK Edt in der vorgetragenen Form inkl. der beschriebenen Änderungen (keine Zustimmung der Grundeigentümer bei Rückwidmung, Entfall Bild 5).

Antragsanschluss: GR Ing. Florian Obermayr und Vizebgm. Maximilian Tiefenthaler MBA MPA

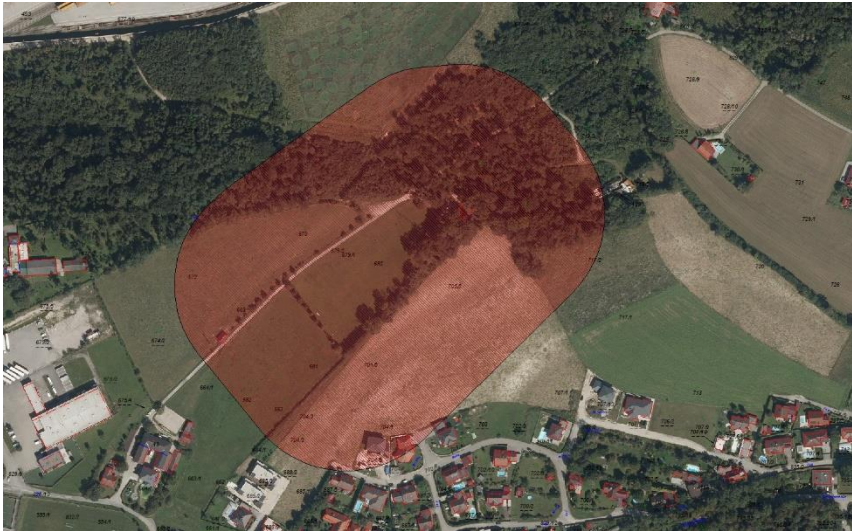
Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

**b. Grundsatzbeschluss über die Einleitung der
Flächenwidmungsplanänderung für die Grundstücke 680,
679/1, 679/2, 705/5, 706/5, 681, 704 je KG Kreisbichl:**

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der letzten Sitzung des Bauausschusses die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens für den Gebrauchshunde-Verband Ortsgruppe Hundesportklub Edt beraten wurde. Im Ergebnis wurde

festgehalten, dem Gemeinderat die Einleitung des Umwidmungsverfahrens unter Berücksichtigung der unter Punkt 1a zur Kenntnis gebrachten Erklärung des Verfahrens einzuleiten. In der Folge erörtert der Vorsitzende die vorliegenden Planunterlagen von Ortsplaner DI Lassy und die vorliegenden Stellungnahmen.

Schutzzone um die Sonderausweisung 100 m

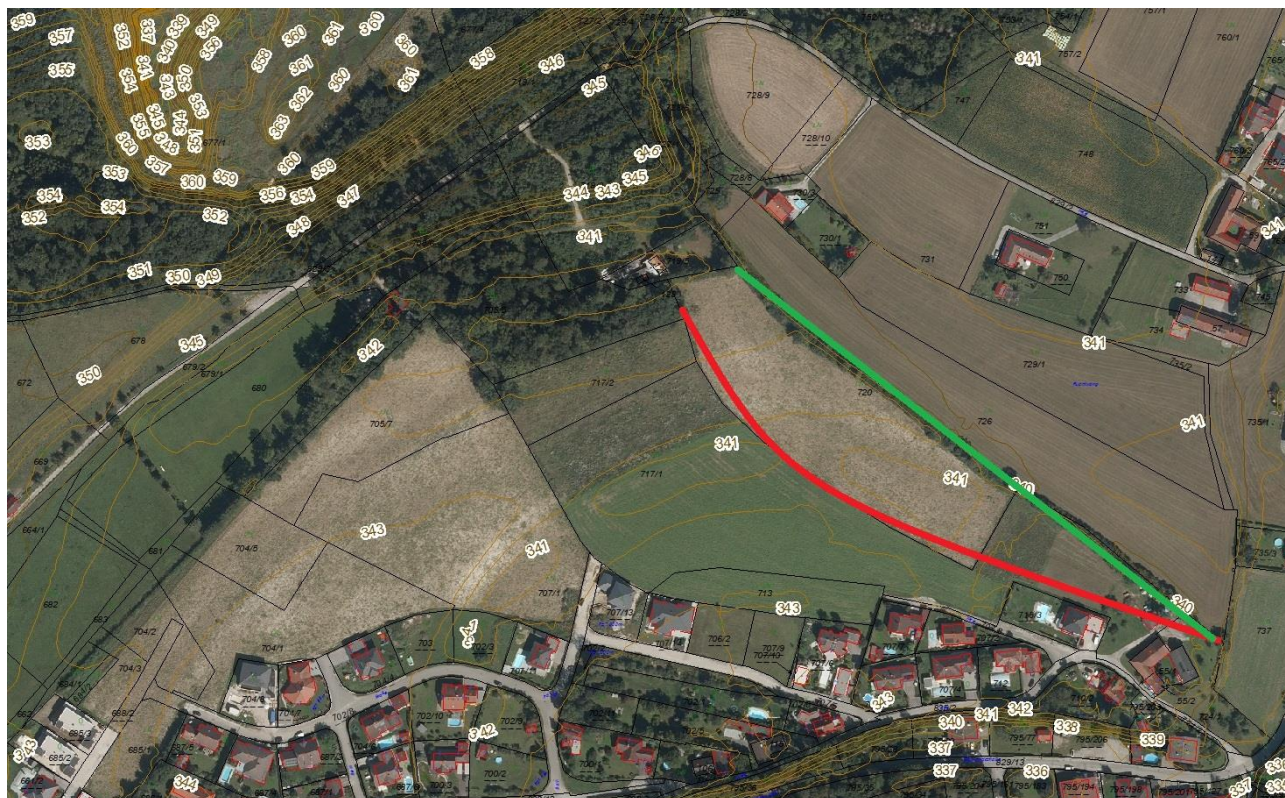


Erweiterung des ÖEK Richtung Osten bis zur Hangkante

ÖEK Bebauungsgrenze Istzustand:



Gegenüberstellung Veränderung Bebauungsgrenze (rot=ist, blau=neu):



Nach der Grundsatzbeschlussfassung wird ein Plan erstellt und das Verfahren eingeleitet werden.

Stellungnahme Ortsplaner vom 15.12.2021:

lassy | architektur + raumplanung

lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH
Stadtplatz 14, 4060 Leonding
Telefon: +43 732 66 20 11-0
Fax: +43 732 66 20 11-20
E-Mail: office@lassy.at
Internet: www.lassy.at
Firmenbuch: FN 426885y
Firmenbuchgericht: Linz
UID-Nr. ATU69367348

Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Leonding, 15.12.2021

**Hundesportclub Edt bei Lambach (HSK-Edt)
Ortsplanerische Stellungnahme**

Betreff: Umwidmung von Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Grünland Sonderausweisung „Hundezentrum“ auf den Grundstücken 680 tw., 679/1 tw., 679/2 tw., 705/6 tw., 705/5 tw., 704/5 tw. und 681 tw. alle KG Kreisbichl mit einer Gesamtfläche von ca. 1,15 ha.

Derzeit befindet sich auf dem Areal ein Gebäude des Hundesportclub Edt bei Lambach und wird die Fläche zur Abhaltung von Hundekursen genutzt.

Abbildung 1: Ausschnitt Planungsgebiet



Nutzungskonflikt Lärm

Aufgrund von Lärmentwicklung ist mit einem gewissen Konfliktpotential zu Wohnnutzungen zu rechnen. Derzeit ist der geringste Abstand zu einer bestehenden Wohngebietswidmung mit 60m gegeben. Mit der im ÖEK ausgewiesenen möglichen Baulandausweisung würde dieser Abstand weiter unterschritten werden.

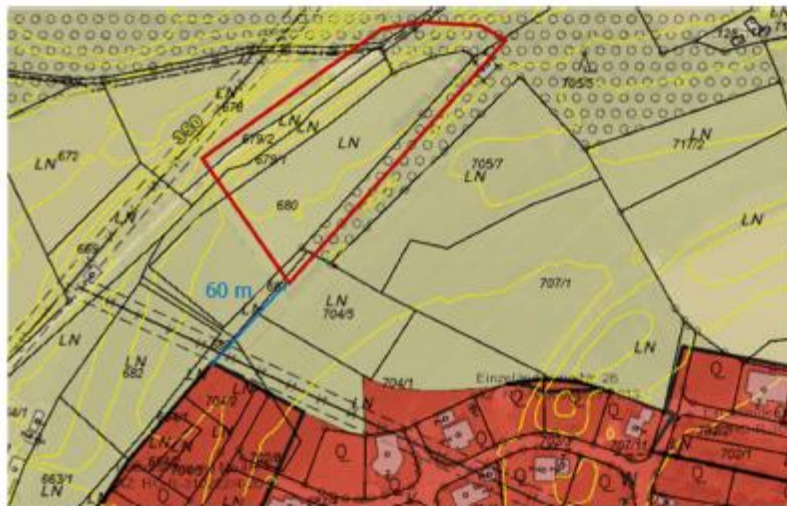


Abbildung 1 - Rechtsstand Flächenwidmungsplan



Abbildung 2 - Ausschnitt ÖEK

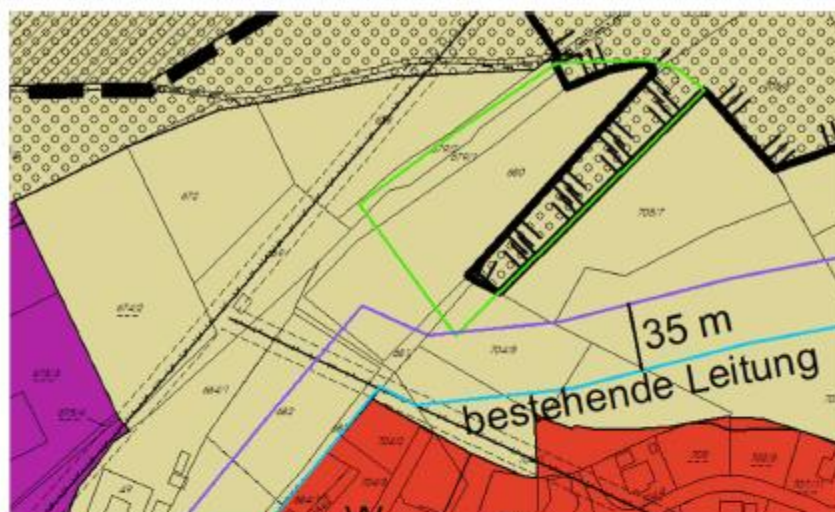


Abbildung 3 - Bestehende Leitung

Für die Ausweisung des HSK-Edt im Flächenwidmungsplan ist es jedenfalls nötig die Entwicklung im ÖEK zurückzunehmen und auf die bestehende Wohngebietswidmung im Flächenwidmungsteil einzugrenzen.

Es ist davon auszugehen das die Abteilung Umwelt einen Mindestabstand von 100m bis 200m für Neuwidmungen mit einer möglichen Wohnnutzung fordert.



Abbildung 4 - 100 und 200 m Abstand

In Anlehnung an den in der Verwaltungspraxis üblichen Abstand von 100 m zwischen Betriebsgebiet und Wohngebiet sollte von der Gemeinde ein 100 m Abstand für weitere Erweiterungen angestrebt werden.

ÖEK

Für die bereits oben beschriebene notwendige Rücknahme des ÖEKs im Konfliktbereich zu dem HSK-Edt, sollte im Gegenzug die verbindliche Ausweisung einer Erweiterungsfläche im ÖEK festgelegt werden, unter Berücksichtigung des Abstands zum HSK-Edt.



Abbildung 5 - Erweiterungsfläche ÖEK

Beratungsverlauf:

Vizebgm. Maximilian Tiefenthaler MBA MPA stellt den **Antrag**, auf Einleitung eines Verfahrens zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses für eine Sonderausweisung im Grünland – Hundesportklub – auf den genannten Grundstücken samt 100m Schutzzone und Erweiterung der Siedlungsgrenze im ÖEK lt. beiliegenden Plan Richtung Osten bis zur Hangkante – unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ortsplaners DI Günter Lassy und dem Erhebungsbogen für die Einleitung des Flächenwidmungsplanverfahrens der Gemeinde Edt.
Antragsanschluss: GR Ing. Florian Obermayr und GR Alfred Wolf
Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

2. Grundsatzbeschlussfassung zur Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes bestehend aus dem Flächenwidmungsteiles und dem Örtlichen Entwicklungskonzept nach dem OÖ ROG;

Bgm. Ing. Alexander Bäck berichtet, dass im Bauausschuss die generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes samt des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beraten wurde und dem Gemeinderat die Beschlussfassung empfohlen wird.

Im Zuge der Beratungen wurde weiters festgelegt, dass im Sinne des § 35 OÖ ROG auch ein pauschaler finanzieller Planungskostenbeitrag in Höhe von € 600,00 für die Beantragung von Flächenwidmungsplanänderungen im Zuge des Verfahrens festgelegt werden sollte.

Hinsichtlich der Ortsplanerleistungen liegt ein Angebot des Büro DI Günter Lassy vor.

Beilage TOP 2 Angebot

Auszug aus dem Angebot:

Die Vergütung der pauschalierten Leistung (A) erfolgt als Pauschalhonorar:

Pauschal netto	€ 28.000,00...
zzgl. USt	€ 4.600,00...
Pauschale brutto	€ 32.600,00...

Die optionalen Leistungen (B), sonstige für die Rechtskraft erforderliche Leistungen (C) und Nebenkosten (D) werden nach tatsächlichem Aufwand auf Basis eines gemittelten Bürostundensatzes vergütet.

Gemittelter Bürostundensatz netto	€ 83,00...
zzgl. USt	€ 16,60...
Gemittelter Bürostundensatz brutto	€ 99,60...

Das Honorar ist mit dem Baukostenindex wertgesichert. Grundlage ist der zum Zeitpunkt der Anbotslegung gültige Baukostenindex.

Die Verrechnung der Leistungen erfolgt in Teilrechnungen nach Leistungsfortschritt wobei Teilleistungen der pauschalierten Leistungen (A) folgender Aufteilungsschlüssel zugrunde liegt:

- | | |
|--|------------|
| I. Grundlagenforschung – Bestands- und Problemanalyse und Zielformulierung | 40 % |
| II. Vorentwurf und Entwurf zur Vorlage gemäß § 33 Abs. 2 ROG | 35 % |
| III. Überarbeiteter Entwurf zur öffentlichen Auflage gem. § 33 Abs. 3 ROG | 15 % |
| IV. Ausfertigung für die Beschlussfassung im Gemeinderat | 10 % |

GÜNTER LASSY
2. DEZ 2021, LEONADING

lassy architektur-raumplanung ZT-GmbH
Dipl. Ing. ... Stadtplatz 14, 4080 Leonding
lassy ... Tel.: 0732/662011 office@lassy.at

Das Angebot beinhaltet sowohl ÖEK und Flächenwidmungsteil. Der allgemeine Teil "Grundlagenforschung - Bestands- und Problemanalyse und Zielformulierung",

beinhaltet im Wesentlichen das eigentliche ÖEK. Ganz trennen lässt es sich nicht, weil natürlich beide Ebenen mitgedacht werden müssen. Der Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass standardmäßig in dem Anbot 5 Sitzungen inkludiert sind (siehe Seite 4).

Beratungsverlauf:

GR Ing. Florian Obermayr stellt den

Antrag, auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses für die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Edt bei Lambach zu fassen und die dazu erforderlichen Leistungen an das Büro DI Günter Lassy entsprechend dem vorliegenden Angebot laut Beilage TOP 2 zu vergeben. Weiters wird festgelegt, dass ein Pauschalkostenbeitrag von € 600,00 im Sinne des § 35 OÖ ROG für Einzeländerungen im Privatinteresse eingehoben wird.

Antragsanschluss: EGR Jürgen Wildfellner, Vizebgm. Maximilian Tiefenthaler MBA MPA

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

3. Prüfungsbericht Voranschlag 2021 der BH Wels-Land - Kenntnisnahme;

Bericht des Vorsitzenden: Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16.12.2020 beschlossene Voranschlag 2021 wurde von der Gemeindeaufsicht geprüft und am 29.09.2021 ein Prüfbericht übermittelt. Dieser Prüfbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

**Prüfungsbericht zum Voranschlag 2021
der Gemeinde Edt bei Lambach**

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation

Auf Grund der präliminierten Einzahlungen von 5.829.900 Euro und den veranschlagten Auszahlungen von 5.540.400 Euro ergibt sich bei der laufenden Geschäftstätigkeit ein **positives Ergebnis** in Höhe von **289.500 Euro**.

Bei den laufenden Ein- und Auszahlungen der Gemeinde ergeben sich (vor allem auf Grund der Coronakrise) folgende wesentliche Änderungen:

	NVA 2020	VA 2021	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile (lt. Voranschlagserlass v.)	1.773.900 Euro	1.745.100 Euro	-28.800 Euro
Strukturfonds (Gemeindefinanzierung NEU)	71.100 Euro	68.100 Euro	-3.000 Euro
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	11.800 Euro	11.800 Euro	0 Euro
Lfd. TZ vom Land (Gemeindepaket 2020)	75.000 Euro	0 Euro	-75.000 Euro
Gemeindeabgaben	1.792.800 Euro	1.770.700 Euro	-22.100 Euro
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	725.400 Euro	822.600 Euro	+97.200 Euro
Krankenanstaltenbeitrag (abzgl. Rückzahlungen)	597.500 Euro	621.500 Euro	+24.000 Euro

Haushaltsrücklagen

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 1.002.600 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 181.900 Euro und Abgänge von insgesamt 505.400 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich **323.500 Euro reduzieren**. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 679.100 Euro gerechnet.

Fremdfinanzierung

Im Voranschlag ist für die Sportheimsanierung eine Darlehensaufnahme in Höhe von 77.700 Euro vorgesehen. Diesem Zugang stehen Tilgungen von insgesamt 72.200 Euro gegenüber.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt (700.000 Euro). Obwohl in den letzten Jahren der Kassenkredit kaum in Anspruch genommen werden musste (Sollzinsen 2019: 4,07 Euro, 2020: 4,30 Euro), ist dieser dennoch an den Billigstbieter zu vergeben.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt

Bereich	NVA 2020		VA 2021	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten		255.000 Euro		222.500 Euro
Krabbelstube		54.100 Euro		21.700 Euro
Müllbeseitigung	9.000 Euro		1.100 Euro	
Wasserversorgung	62.600 Euro		39.900 Euro	
Abwasserbeseitigung	194.300 Euro		176.700 Euro	
Wohn- und Geschäftsgeb.	29.700 Euro		25.500 Euro	

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen HH- Rücklage	Zuführung investive Gebarung	Sonstige Investitionen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	15.000	3.600	18.600	0	18.600	0	0
Wasser	20.000	1.600	21.600	0	16.600	5.000	0
Kanal	38.000	2.800	40.800	0	25.800	15.000	0
Gesamt	73.000	8.000	81.000	0	61.000	20.000	0

Personalaufwendungen

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen und Reisegebühren) beläuft sich auf 1.096.300 Euro (Vergleich im NVA 2020 = 1.114.200 Euro). Das entspricht 18,8 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Dienstpostenplan (Stellenplan)

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

Investive Gebarung

Alle Vorhaben sind ausgeglichen präliminiert worden. Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

Für das Vorhaben „Geh- und Radweg und Beleuchtung B144 Betriebsbaugebiet Mayrlambach“ liegt keine BZ-Erledigung vor. Einnahmen an Bedarfszuweisungen dürfen jedoch nur dann veranschlagt werden, wenn diese rechtlich und tatsächlich gesichert sind (siehe § 6 Abs. 2 GHO).

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2022 bis 2025 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 241.800 Euro rechnet.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde keine Prioritätenliste vorgenommen und auch nicht im Gemeinderatsprotokoll angeführt. *Zukünftig ist dies ausdrücklich im Gemeinderatsprotokoll festzuhalten.*

Weitere Feststellungen

- Der in der Abfallgebührenordnung nach wie vor vorgesehene Abschlag für Eigenkompostierer ohne Biotonne widerspricht der Intention des AWG 2009 (siehe Rechtsauskunft der IKD vom 18.04.2013 „mangelnde Vereinbarkeit einer Vergütung für Eigenkompostierer mit dem Oö. AWG 2009“. *Die Abfallgebührenordnung ist entsprechend anzupassen.*
- Der UA 617 ist auf Basis EH ausgeglichen darzustellen.

Schlussbemerkung

Der Voranschlag der Gemeinde Edt bei Lambach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Seite 2

Beratungsverlauf:

GR Karin Heizinger stellt den

Antrag, auf Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes wie vorgetragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

4. Nachtragsvoranschlag 2021 Gemeinde Edt bei Lambach - Beschluss;

Bericht der VizebgmIn Maria Rotschopf: Der Nachtragsvoranschlag wurde von der Buchhaltung erstellt und im Finanzausschuss vom 6.12.2021 eingehend beraten. Ebenso wurde er den Fraktionen rechtzeitig übermittelt.

Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

Liquide Mittel

31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 6.386.300,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 808.800,00
35	Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	€ 0,00
	Summe Einzahlungen	€ 7.195.100,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 5.574.000,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 1.625.900,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 72.200,00
	Summe Auszahlungen	€ 7.272.100,00
	Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	- € 77.000,00

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 77.000 € verringern wird. Dieser negative Saldo wird durch Inanspruchnahme eines Kassenkredites bzw. durch Verwendung der Rücklagen als „Inneres Darlehen“ abgedeckt.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt:

*in der Investiven Gebarung (Sanierung Gastgarten beim Sportheim
Steigen der Pflichtausgaben (SHV-Umlage, Krankenanstaltenbeitrag)
Gewährung eines Darlehens an den Sportverein € 100.000,00*

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

In den MFP-Jahren 2023 – 2025 entwickeln sich die liquiden Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b) positiv

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen per 31.12.2020

Rücklage für Güterwege	€ 22.500
Rücklage Pumptrack	€ 40.000
Rücklage für Sanierung Sportheim	€ 16.600
Rücklage für Mietzins WH Trefflinger- u. Zacherlstraße	€ 97.700
Rücklage für Wohnhaussanierung Trefflinger- u. Zacherlstraße	€ 20.000
Rücklage für Ankauf KLF FF Edt-Klaus	€ 111.600
Rücklage Entlastungspaket	€ 23.200
	€ 331.600

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen per 31.12.2020

Rücklage für ABA Anschlussgebühren	€ 288.700
Rücklage für ABA Interessentenbeiträge	€ 23.800
Rücklage für ABA HH-Überschuss	€ 394.400
Rücklage für WVA Anschlussgebühren	€ 102.000
Rücklage für WVA Interessentenbeitrag	€ 7.900
Rücklage für WVA HH-Überschuss	€ 50.500
Rücklage für Straßenbau	€ 25.400
	€ 892.700

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 1.224.300,00 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

Investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Ankauf KLF für FF Edt-Klaus	50.000	2021
Abwasserentsorgung	238.200	2021
Pumptrack	35.700	2021
Wasserversorgung + RL-Konto	1.300	2021
Ankauf Tore SSV aus RL Entlastungsp.	11.900	2021
Sanierung Sportheim	16.600	2021
Mietzins Wohnhäuser f. RL-Konto	100	2021
	353.800	

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP
Kanalerweiterung Moser/Lehner	100.000	2022

Daraus ergeben sich am 31.12.2021 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

allgemeine Haushaltsrücklage	444.100
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	873.900
	1.318.000

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
		BZ/LZ	Jahr oder Zeitraum
		Sonstige Fördermittel	

Ankauf Grundstück Gartner Klaus u. Anna	€ 193.300	Anstelle eines Bankdarlehens	2022 - 2023
		etc.	

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.596.475,00 €.

Ein Kassenkreditvertrag im Rahmen von € 700.000,00 ist für das Jahr 2021 abgeschlossen worden und dieser wurde im Gemeinderat beschlossen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1 Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	NVA 2021
Einzahlungen:	€ 5.946.115,31	€ 5.829.900,00	€ 5.732.400,00
Auszahlungen:	€ 5.714.325,84	€ 5.540.400,00	€ 5.732.400,00
Saldo:	€ 231.789,47	€ 289.500,00	€ 0,00

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Inneres Darlehen aus Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 193.300,00.*
- Die Liquidität der Gemeinde ist durch den Kassenkredit gegeben.*

* Nach der aktuell gültigen gesetzlichen Lage, ist die Bestimmung § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 bis 31.12.2021 befristet. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Verlängerung der Bestimmung durch die Oö. Landesregierung.

3.2 Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Aufgrund des Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetzes 2020 wurde – zeitlich begrenzt für die COVID-19-Krise – eine Regelung geschaffen, wonach der Haushaltsausgleich auch als erreicht gilt, wenn die Liquidität durch innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven oder durch Kassenkredite sichergestellt ist.

Um die Liquidität zu gewährleisten wird die Gemeinde Edt bei Lambach gemäß § 75 Abs. 4b Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020 innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven in Anspruch nehmen.

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1 Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (1.007.700,00 €) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (453.400 €) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+ € 13.900,00 Dotierung und - € 3.400,00 Auflösung).

		VA 2020	NVA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
211	Erträge opert. Verw.T.	5.628.900	5.982.000	5.332.300	5.564.100	5.709.900	5.795.600
212	Erträge aus Transfers	963.200	836.700	887.000	879.900	876.000	873.500
213	Finanzerträge	9.300	3.300	2.500	4.300	5.400	6.900
	Summe Erträge	6.601.400	6.822.000	6.221.800	6.448.300	6.591.300	6.676.000
221	Personalaufwand	1.022.600	964.100	1.023.500	1.046.100	1.069.300	1.094.400
222	Sachaufwand	3.390.100	3.557.100	2.984.800	2.936.600	2.842.400	2.819.800
223	Transferaufwand	1.883.000	2.071.600	2.142.300	2.221.800	2.300.300	2.367.300
224	Finanzaufwand	19.400	13.300	11.600	12.800	13.500	14.400
	Summe Aufwendungen	6.315.100	6.606.100	6.162.200	6.217.300	6.225.500	6.295.900
	Nettoergebnis (Saldo 0)	286.300	215.900	59.600	231.000	365.800	380.100

4.2.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2020	NVA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	6.601.400	6.822.000	6.221.800	6.448.300	6.591.300	6.676.000
Summe Aufwände	6.315.100	6.606.100	6.162.200	6.217.300	6.225.500	6.295.900
Nettoergebnis (Saldo 0)	286.300	215.900	59.600	231.000	365.800	380.100
Entnahme von Haushaltsrücklagen	429.100	353.800	100.000	0	0	0
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	435.100	447.500	152.900	230.300	232.300	233.000
Nettoergebnis (Saldo 0)	280.300	122.200	6.700	700	133.500	147.100

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme	738.900	523.700	462.800	399.900	338.500	276.900

Zusätzliche Schuld aufnehmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Investives Einzelvorhaben	Schuldenaufnahme	VA-/Planjahr
-X-	-X-	-X-

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		
investives Einzelvorhaben	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	ab Jahr
Errichtung Geh- u. Radweg		2.000		2.000	2023
Ortsnetzerw. Lehner/Mose	1.300		1.300		2023
Kanalerw. Lehner/Moser	5.900		5.900		2023
KLF FF-Klaus		1.000		1.000	2023
Pumptrack		500		500	2022
Summe	7.200	3.500	7.200	3.500	

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren mit folgenden Beträgen -x- € belastet.

x Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Im mittelfristigen Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus in vergangenen Finanzjahren getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Im Jahr 2020 wurde der Errichtung des Geh- und Radweges (Bau Geh- u. Radweg B144 Kooperation Land OÖ), welcher durch die Straßenmeisterei Wels realisiert wird, zugestimmt. Die Gemeinde hat im Jahr 2021 Baukostenbeiträge iHv. 180.000 € zu leisten. Die Finanzierung ist gesichert und kann 2022 abgeschlossen werden.

Dies wird sich, da sich mittelfristig Entlastungen des Gemeindehaushaltes abzeichnen bzw. folgende Entlastungen bereits feststehen, nicht in vollem Umfang auf die finanzielle Leistungsfähigkeit auswirken. Die Entlastungen betreffen:

Auslaufen Darlehen Straßenbau 8.000 € wirksam 2022

Auslaufen Darlehen TLF-A FF-Klaus 3.500 € wirksam 2023

Im Jahr 2020 wurde die Sanierung des Sportheimes des SV Gartner KG Edt beschlossen. Die Gemeinde hat dem Sportheim ein Darlehen von € 100.000,00 gewährt.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Wegen Platzmangel ist das Kindergartengebäude zu vergrößern bzw. neu zu errichten. Da derzeit weder ein Zeitplan noch Kostenschätzungen noch ein Finanzierungskonzept vorliegen, wurde dieses Projekt noch nicht in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen.

Da in den Bereichen der Verwaltung zwei Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in den Ruhestand übertreten, wird im Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2022 die vorübergehende Doppelbesetzung einer Position angestrebt. Der zusätzliche Personalaufwand ist mit voraussichtlich 35.000 € zu beziffern.

In Folge des Gemeindepaketes 2021 wurden die Ertragsanteile von ursprünglich € 1.745.100,00 auf € 2.045.500,00 (+300.400,00) aufgestockt. Diese sollen ab dem Jahr 2023 beginnend rückbezahlt werden.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanziellen Auswirkungen

Dzt. Keine Änderungen

10. Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021 (Ergebnis- u. Finanzierungsvoranschlag)

Gegenüber dem Voranschlag 2021 sind in folgenden Bereichen Mehrausgaben festzustellen, und zwar im Bereich Amtsgebäude BA 02 Instandhaltung von Gebäuden € 34.500,00 durch die Errichtung der Massagepraxis (Tausch Fenster, Elektroinstandhaltung), Wahlanglegenheiten Sonstige Ausgaben € 3.100,00 (Stichwahl), FF Edt-Klaus Instandhaltung Fahrzeuge € 6.400,00 (Lenkgetriebe), FF Edt-Winkling, GwG's € 5.600,00 (Dienstbekleidung), FF Sonderanlagen € 2.300,00 (Löschbrunnen Mernbach), FF Sanierung Brunnen € 8.000,00 (Sanierung Löschwasserbrunnen 4 Stk.), Lfd. Schulerhaltungsaufwand für Berufsschulen € 2.200,00, Kindergarten Betriebsausstattung € 6.200,00 (Notebooks, Telefone), Kindergarten GwG's € 2.500,00 (Bänke, Pädagoginnenschrank), Kindergarten Geldbezüge der VB € 9.000,00 (2.KS), Kindergarten Aushilfen € 2.600,00, Kindergartenbustransport € 3.000,00, Krabbelstuben Gastbeiträge € 9.200,00, Schülerhort € 2.800,00, Sportplätze Darlehen an Sportverein € 100.000,00, Sportplätze Instandhaltung von Maschinen € 4.400,00 (Rep. Spindelmäher), Festspiele € 2.700,00 Kultursommer, Corona-Virus € 4.900,00 (Ankauf von Antigen-Tests), Gemeindestraßen Anlagen zu Straßenbauten € 3.800,00 (Ankauf von Verkehrsspiegeln), Gemeindestraßen GwG's € 2.100,00 (Verkehrszeichen), Gemeindestraßen Entgelte f. sonst. Leistungen € 7.000,00 (Grünraumpflege), Radwege Anlagen zu Straßenbauten € 2.100,00 (e-bike Ladestation), Traumplätze an Naturerlebnisweg sonst. Einrichtungen € 2.500,00 (Liegen), Entgelte f. sonst. Leistungen € 2.200,00 (Planungskosten), Schutzwasserbau € 5.600,00 (Interessentenbeitrag Land Schwaigbach), Förderung des Fremdenverkehrs € 7.500,00 (Tourismusverband Traunsee/Almtal € 1.500,00 u. Verein TAAREG € 6.000,00), öffentl. WC-Anlagen Ausstattung € 2.100,00 (Dyson Airblades), Instandhaltung v. Gebäuden € 3.500,00 (Fassadenanstrich), Straßenreinigung Streusalz € 3.500,00, öffentl. Beleuchtung Instandhaltung von Straßenbauten € 6.300,00 (VU Straßenlaternen), Grundbesitz Entgelte f. sonst. Leistungen € 3.500,00 (Erhaltungsbeiträge Gemeinde u. Zinsen Gartner), Wasserversorgung Instandhaltung Wasseranlagen € 20.000,00 (Rep. Rohrbrüche, etc.), Entgelte f. sonst. Leistungen € 14.000,00 (Wasserzähler Tausch), Abwasserbeseitigung RHV Darlehenstilgungen € 40.000,00, RHV Darlehenszinsen € 3.000,00, (eigene Post), Entgelte f. sonst. Leistungen € 2.100,00 (Projektprüfung Kanalanschluss Welser Heimstätte), Geschäftsgebäude Nahversorger Instandhaltung von Gebäude € 4.800,00 (Rep. Heizung, Heizungsverteiler), Veranstaltungszentrum Betriebsausstattung € 2.100,00 (Vorhang, Kaffeemaschine), GwG's € 2.700,00 (Mikrofone, Fahnen, Gläser.), Landesumlage € 40.200,00, Zuführungen € 262.400,00, Minderausgaben ergeben sich hingegen im Bereich Amtsgebäude Geldbezüge VB € 2.500,00 (Hochrechnung), FF Edt-Winkling Maschinen Anlagen € 15.000,00 (Kauf Bergeschere auf 2022 verschoben), Volksschule Gastbeiträge € 5.400,00, Hauptschule Gastbeiträge € 4.900,00, Sonderschule Gastbeiträge € 5.500,00, Bauhof Dienstgeberbeiträge € 9.000,00, Ortsbildpflege € 30.000,00 (Ortsbildgestaltung auf 2022 verschoben), Pensionsbeiträge Gemeindefürsorger € 3.600,00, Gemeindestraßen Grundstückseinrichtungen € 50.000,00 (Kreisverkehrsgestaltung), Instandhaltung v. Straßenbauten € 180.000,00 (zu Projekten Gemeindestraßen zugeordnet), Bauhof Geldbezüge VB € 15.500,00 (3. Person herausgenommen), Dienstgeberbeiträge € 3.800,00, Wasserversorgung GwG's € 10.000,00 (Tauschzähler von WDL), Handelswaren Wasserbezug € 14.200,00 (Gutschrift aus Abrechnung), Abwasserbeseitigung Lfd. TZ an RHV € 50.900,00 (Ausgaben auf eigene Post verbucht RHV Darlehenstilgung und Zinsen), Beteiligung € 22.300,00 (kein Investitionszuschuss an Cafe+Nahversorger), Zuführung Infrastrukturbeiträge da auf 2022 verschoben.

11. Weiterführende Informationen

Gemeindeeigene Steuern, wobei die Kommunalsteuer bis jetzt stabil geblieben ist mit Einnahmen von € 1.620.000,00 den größten Posten darstellt, und Abgaben wurden in Summe mit € 1.904.700,00 veranschlagt.

An Infrastrukturbeiträgen sind im Voranschlag für das Jahr 2021 in Summe € 310.200,00 veranschlagt worden. Dies betrifft die Aufschließung Lehner/Moser-Gründe in Kropfing. Diese Beiträge wurden gesamt herausgenommen, da die Aufschließung auf das Jahr 2022 verschoben wurde.

Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurde vorerst ein Überschuss von € 2.400,00 bei der Müllbeseitigung veranschlagt. Der rechnerische Überschuss von € 16.900,00 bei den Wohngebäuden wurde der bestehenden Mietzinsrücklage zugeführt. Ebenso konnte im Nachtrag ein rechnerischer Überschuss von € 5.000,00 der Mietzinsrücklage für Cafe + Nahversorger veranschlagt werden. Der rechnerische Haushaltsüberschuss bei der Wasserversorgung von € 11.100,00 bei der Kanalversorgung von € 182.300,00 wurden direkt der bestehenden Rücklage zugeführt. Die Wasser-Anschlussgebühren von € 19.200,00 und Kanal-Anschlussgebühren von € 38.400,00 wurden direkt den einzelnen Projekten zur Ausfinanzierung zugeführt ebenso wie die veranschlagten Aufschließungsbeiträge in Summe € 7.500,00.

Die Vergütungen von Bauhof u. Verwaltung wurden in etwa der Summen wie beim Voranschlag 2020 übernommen.

Insgesamt ist zu vermerken, dass bei den Finanzausweisungen und Beiträgen von und an Gebietskörperschaften Einnahmen in Höhe von € 442.900,00 und Ausgaben in Höhe von € 1.088.600,00 gegenüberstehen.

Ausgabenseitig ist noch zu erwähnen, dass die Ausgaben von € 50.000,00 für die Kreisverkehrsgestaltung sowie € 30.000,00 an Ortsbildgestaltung herausgenommen wurden, da diese auf das Jahr 2022 verschoben wurden.

Zuführungen aus dem Haushalt an die investiven Projekte können mit € 394.900,00 veranschlagt werden. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

€ 108.000,00 für Finanzierung der Eisenbahnkreuzung
€ 65.000,00 an das Projekt Radweg B144
€ 22.700,00 an das Projekt Ausbau der Gemeindestraßen
€ 161.100,00 an das Projekt Sanierung Sportstätten
€ 700,00 an Errichtung Köblweg/Kropfingerstraße
€ 3.400,00 an das Projekt Err. Radweg L537
€ 34.000,00 an das Projekt Grundkauf Gartner
€ 394.900,00

Für die letzte Zahlung des Ankaufes des Grundstückes Nr. 518/1 über € 227.300,00 muss ein internes Darlehen von der Rücklage Haushaltsüberschuss Kanal herangezogen werden, damit dieses ausfinanziert werden kann. Der Betrag beläuft sich auf € 193.300,00.

Zu den einzelnen Projekten:

1) Errichtung Pumptrack (Priorität 1)

lt. Beschluss des Gemeinderates vom 19.01.2021 soll auf einer Fläche beim FunCourt ein Pumptrack errichtet werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 92.700,00. Im Rechnungsabschluss 2020 wurde für dieses Vorhaben vom HH-Überschuss noch eine Rücklage in Höhe von € 40.000,00 geschaffen. Davon werden für die Finanzierung des Pumptracks € 35.700,00 aufgelöst. An Landeszuschuss kommen noch € 10.700,00 und an EFRE-Förderung € 46.300,00 sodass das Projekt ausfinanziert ist.

2) Erweiterung und Umbau Sportstätten (Priorität 2)

Hier sind noch Ausgaben an Baukosten von € 286.000,00 veranschlagt. Ebenso wurde in einer GR-Sitzung beschlossen, dass die Gemeinde den Gastgarten saniert. Hierzu sind ebenfalls € 100.000,00 an Baukosten veranschlagt. An Einnahmen sind € 141.000,00 an Landeszuschuss sowie € 67.300,00 an BZ-Mittel veranschlagt. Ebenso die restliche Rücklagenauflösung von € 16.600,00. Ebenso wurde eine Zuführung aus der operativen Gebarung von € 161.100,00 vorgenommen, damit das Projekt ausgeglichen ist.

3) Ankauf FF-Auto für FF-Klauf KLF (Priorität 3)

Im Nachtragsvoranschlag wird nur eine Anzahlung von € 50.000,00 geleistet sowie diese mit der Rücklagenentnahme abgedeckt. Das Fahrzeug wird erst 2022 ausgeliefert.

4) Grundkauf Gartner Klaus und Anna Parzelle Nr. 518/1 (Priorität 4)

Wie oben bereits erläutert, wird für die Zahlung der letzten Rate von € 227.300,00 ein internes Darlehen aus dem HH-Überschuss Kanalversorgung benötigt. Dies wird aus der Rücklage aufgelöst und muss in den nächsten Jahren wieder der Rücklage zugeführt werden. Der Betrag beläuft sich auf € 193.300,00. Die Differenz von € 34.000,00 wird mit einer Zuführung aus der operativen Gebarung beglichen.

5) Ausbau der Gemeindestraßen

Die Baukosten der neuen Siedlung Kropfing wird erst 2022 schlagend. Deshalb wurden die veranschlagten Kosten von € 136.000,00 herausgenommen.

An Baukosten für diverse Straßensanierungen (Berg Niederzeiling, Mernbacher Berg, Saagerstraße Teilstück, Kreisbichler Straße und Kreuzung Traun-Gerstner-Fischlhamer Straße) wurden in Summe € 200.000,00 an Baukosten veranschlagt. An div. kleineren Straßenzubauten (Erw. Gehsteig Kornblumenstraße,...) wurde an Baukosten € 20.700,00 veranschlagt. An Einnahmen konnten € 100.000,00 KIP-Mittel, € 16.000,00 LZ und € 47.300,00 BZ-Mittel veranschlagt werden. Ebenso wurde der Verkehrsflächenbeitrag von € 20.500,00 und der Aufschließungsbeitrag für Straßenbau € 3.800,00 zugeführt. Ebenso wurde eine Zuführung aus der operativen Gebarung in Höhe von € 22.700,00 getätigt. Es ergibt sich bei diesem Projekt ein Überschuss von € 10.400,00 an KIP-Mittel. Dieser bleibt stehen für nächstes Jahr.

6) Neubau Gemeindestraße Köblweg/Kropfingerstraße

An Baukosten für den Neubau des Köblweges bzw. der Kropfingerstraße wurden € 700,00 veranschlagt. Diese werden durch eine Zuführung aus der operativen Gebarung abgedeckt.

7) Errichtung eines Geh- und Radweges an der B144

Die Kosten des Geh- und Radweges an der B144 Richtung Gartner belaufen sich auf € 350.000,00. An Einnahmen wird eine Zuführung aus dem Haushalt von € 65.000,00, ein Landeszuschuss von € 175.000,00 und an LZ für Verkehrssicherheit € 17.500,00 veranschlagt. Ebenfalls € 92.500,00 an KIP-Mitteln.

8) IWP-Projekt Nahmobilität Err. Radweg L537 Alte Straße-Saagerstraße

Hier sind noch restliche Kosten von € 3.400,00 (Verputzen und Fassadenanstrich Zaun Aigner) zu verzeichnen. Diese wurden mit einer Zuführung aus der operativen Gebarung abgedeckt.

9) Wasserversorgung BA 02

An Baukosten für die Neuerrichtung der Wasserleitung Nussbaumerweg wurden € 70.500,00 veranschlagt. Der Anteil der Gemeinde Lambach beträgt € 40.500. Ebenso wurden die Wasseranschlussgebühren von € 19.200,00 sowie € 10.800,00 des errechneten Wasser HH-Überschusses zugeführt.

10) Wasserversorgung Klaus

Hier ist noch mit restl. Kosten bzgl. der Kollaudierungsunterlagen zu rechnen € 1.500,00. Diese wurden mit dem restlichen errechneten Wasser HH-Überschuss von € 300,00 sowie mit einer RL-Entnahme von € 1.200,00 des Wasser-Aufschließungsbeitrages abgedeckt.

11) Wasserversorgung Ortsnetzerweiterung Betriebsbaugebiet Edt-Ost BA 03

Lt. Kostenschätzung von DI Putre sind hier noch Ausgaben von € 25.000,00 für Endabrechnungen und Kollaudierungsunterlagen für Kanal- und Wasserbau zu veranschlagen. Einnahmenseitig werden zur Abdeckung € 25.000,00 aus der RL HH-Überschuss Kanal entnommen.

12) Ortskanalerweiterung Edt-Ost

Hier sind noch Ausgaben aus einer Dienstbarkeitsentschädigung von € 1.400,00 zu veranschlagen. Diese werden mit € 1.400,00 aus den Aufschließungsbeiträgen für Kanal abgedeckt.

13) Digitaler Leitungskataster

Hier sind an Ausgaben € 19.800,00 zu veranschlagen welche mit einer Rückalgenentnahme von € 19.800,00 aus der RL HH-Überschuss Kanal abgedeckt werden können.

14) Kanalsanierung Zone 3

Diese Ausgaben wurden herausgenommen und werden erst im Jahr 2022 verrechnet.

15) Kanalsanierung Zone 4-5

Diese Ausgaben wurden herausgenommen und werden erst im Jahr 2022 verrechnet.

16) Ortnetzerweiterung Wasser BA 04 Lehner/Moser Kropfing

An Baukosten für die Wasserleitung sind hier für heuer nur € 1.300,00 zu veranschlagen. Diese werden mit den Aufschließungsbeiträgen für Wasser € 1.300,00 abgedeckt.

17) Kanal-Erweiterung BA 08 Lehner/Moser Kropfing

An Baukosten sind hier für heuer nur € 1.000,00 veranschlagt. Kanal-Aufschließungsbeiträgen von € 1.000,00 bedeckt.

18) Eisenbahnkreuzung

Die Kostenbeitrag für das Jahr 2021 an den Eisenbahnkreuzungen von € 108.000,00 wird mit einer Zuführung aus dem Haushalt abgedeckt.

Gemeinde Edt bei Lambach, am 02.11.2021

Der Bürgermeister
Ing. Alexander Bäck

Der Nachtragsvoranschlags-Entwurf wurde im Finanzausschuss vom 6.12.2021 beraten. Der Finanzausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages zu empfehlen.

Beratungsverlauf:

VizebgmIn Maria Rotschopf stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag wie vorgetragen beschließen.

Antragsanschluss: GR Reinhold Puchinger

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

5. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2022 - Beschluss:

Bericht der VizebgmIn Maria Rotschopf: Im Finanzausschuss vom 6.12.2021 wurden die Angebote des Ausschreibungsverfahrens über den Kassenkredit 2022 geöffnet und geprüft.

Ausschreibungssumme € 700.000,-- kontokorrent
Zinsvarianten: variabel bzw. fix
Kostenangabe bei Guthaben
Laufzeit 1 Jahr ab 1.1.2022
Verzinsung variabel vierteljährlich dekursiv, fix p.a.

Es wurden die Volksbank, die Sparkasse und die Raiba angeschrieben und um ein Angebot ersucht.

Eingelangt sind Angebote von der Sparkasse Lambach und der Raiba Edt-Lambach.

Institut	Zinssatz fix	Verwahrgeldzinsen
Sparkasse Lambach	0,450%	0,5% ab € 100.000
Raiba Edt-Lambach	0,450%	0,0% derzeit

Der Finanzausschuss kam einstimmig zum Entschluss, dass das Fixzinsangebot angenommen werden soll. Die Raiba hat derzeit keine Negativzinsen (Guthabenverzinsung), daher ist dieses Angebot als günstiger anzusehen – es gab in den Letzten Jahren seitens der Gemeinde Edt immer nur Guthaben und keine Nutzung des Kassenkredites.

Der Finanzausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Vergabe des Kassenkredites an die Raiba Edt-Lambach zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Urkunde Beilage TOP 5

Beratungsverlauf:

GV Puchinger Reinhold gibt an, dass die Vergabe des Kassenkredites ausreichend diskutiert wurde und es betragsmäßig auch fast um nichts geht. Wichtig wäre nur, dass die Verwahrgeldzinsen bei der Raiba nicht plötzlich doch anders werden und schließt sich dem Antrag an.

VizebgmIn Maria Rotschopf stellt den

Antrag, den Kassenkredit mit oben genannten Vorgaben (0,45% Fixverzinsung, derzeit keine Verwahrgeldzinsen) an die Raiba Edt-Lambach zu vergeben.

Antragsanschluss: GR Alfred Wolf, GR Reinhold Puchinger

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

6. Gemeinde Edt bei Lambach – Festlegung der Hebesätze - Beschlüsse:

Bericht des Vorsitzenden: Im Finanzausschuss vom 6.12.2021 wurden die Tarife und Hebesätze eingehend beraten und mit den Vorgaben des Landes OÖ abgeglichen. Aufgrund der Vorgaben und Kostenrechnungen werden dem Gemeinderat folgende Tarife und Hebesätze zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

a. Grundsteuerhebesätze 2022;

Gleichbleibender Hebesatz für A und B mit 500 vH des Steuermessbetrages

b. Tarife Hundeabgabe 2022;

Hundeabgabe ab 1.1.2022 € 30,00 p.a. (Wachhunde € 20,00 p.a.)

c. Tarife Wassergebühren 2022;

Wasserbezugsgebühr € 1,96 p.m³

Wasseranschlussgebühr € 16,06 p.m³, mindestens € 2.409,00 (150 m³)

Zählermiete € 6,10 p. Quartal

d. Tarife Kanalgebühren 2022;

Kanalbenützungsg Gebühr Grundgebühr € 59,14 p. Jahr und Anschluss

Kanalbenützungsg Gebühr Personen € 43,74 p. gemeldeter Person und Quartal

Kinderabschlag Personen bis Vollendung 18. LJ 60% des Personentarifes, das entspricht € 17,50 p. mj. Person und Quartal

Kanalbenützungsg Gebühr Betriebe und Mehrparteienhäuser (> Kleinhausbauten)

€ 4,67 p. m³ Wasserverbrauch, € 0,00 jährliche Grundgebühr

Kanalanschlussgebühr € 29,12 p.m³, mindestens € 4.368,00 (150 m³)

Pauschale Hauskontrollschacht € 1.489,14 pro Schacht

e. Tarife Kinderbetreuungseinrichtung – Essen;

Essensbeitrag pro Portion € 4,20

f. Tarife Kinderbetreuungseinrichtung – Bustransport;

Elternbeitrag Bustransport pro Monat € 15,00

g. Inseratenpreise Gemeindezeitung;

Im Finanzausschuss vom 6.12.2021 wurde beraten, dass die Inseratenpreise ab 1.1.2022 angepasst werden sollen und empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung.

Größe	Einzelinserat	Jahresinserat
1 Seite	€ 178,20	€ 607,20
½ Seite	€ 118,80	€ 396,00
¼ Seite	€ 79,20	€ 264,00
1/8 Seite	€ 52,80	€ 184,80

Alle Preise inkl. 20% MWSt.

Beratungsverlauf für lit. a-g:

GR Kostal Barbara erwähnt die Beratungen im Ausschuss und meint, dass das Essen im Kindergarten in Wirklichkeit fast auf das Doppelte, also 8 Euro, kommt und somit ist die Erhöhung fair, ebenso der Bustransport macht eigentlich ein Vielfaches aus.

GR Wolf Alfred gibt GR Kostal Barbara recht, aber beim Kindergarten Abgang in Höhe von ca. € 300.000 ist die Erhöhung minimal.

GR Wolf Alfred fragt, ob ein Hauskontrollschacht gemacht werden muss?

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass der Kontrollschacht auf Grundstück errichtet und verrechnet wird.

AL Kinast Ing. Erik gibt an, dass nur der Wasserschieber auf öffentlichem Gut gemacht wird.

GR Wolf Alfred meint, dass es schwierig ist all diesen Erhöhungen zuzustimmen, aber man muss auch den Haushalt im Auge behalten und deshalb schließt er sich dem Antrag an.

GR Barbara Kostal stellt den

Antrag, die Hebesetze, Gebühren und Tarife wie in den TOP 6 lit. a-g vorgetragen ab 1.1.2022 zu beschließen.

Antragsanschluss: Alfred Wolf

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

7. Erlassung einer Abfallgebührenordnung 2022 - Beschluss:

Bericht des Vorsitzenden: Wie im Finanzausschuss vom 6.12.2021 beraten und einstimmig beschlossen, wird die Abfallgebührenordnung dem OÖ AWG angepasst und die Tarife neu festgesetzt.

Entwurf Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Edt bei Lambach vom 15. Dezember 2021, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Edt bei Lambach erlassen wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Edt bei Lambach hat am 15. Dezember 2021 eine Abfallgebührenordnung erlassen. Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Die Abfallgebühr für die Behältergrößen bis 240 L beinhaltet eine 120 L Biotonne, ab 770 L eine 240 L Biotonne und diese beträgt jährlich

<i>a) je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt</i>	<i>€ 118,61</i>
<i>b) je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt</i>	<i>€ 131,92</i>
<i>c) je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt</i>	<i>€ 158,53</i>
<i>d) je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt</i>	<i>€ 317,03</i>
<i>e) je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt</i>	<i>€ 1.043,12</i>
<i>f) je gehaltenem Abfallbehälter 1.100 L Inhalt</i>	<i>€ 1.200,55</i>

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Siedlungsabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr quartalsweise zu entrichten:

<i>a) je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt</i>	<i>€ 11,08</i>
<i>b) je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt</i>	<i>€ 16,64</i>
<i>c) je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt</i>	<i>€ 22,16</i>
<i>d) je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt</i>	<i>€ 44,35</i>
<i>e) je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt</i>	<i>€ 148,54</i>
<i>f) je gehaltenem Abfallbehälter 1.100 L Inhalt</i>	<i>€ 203,96</i>

Für Miettonnen, 60L, 90L und 120L Inhalt, wird pro Quartal ein Betrag von zusätzlich € 2,00 und für 240L Inhalt ein Betrag von € 3,00 eingehoben.

(3) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt € 4,00.

(4) Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen Biotonne beträgt pro Entleerung einer 120 L Biotonne € 3,01.

(5) Pro 120 L Biotonne werden jährlich 6 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos beigelegt. Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr € 2,00.

(6) In den geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Beratungsverlauf:

GR Mag.(FH) Michael Schoberleitner stellt den

Antrag, die Abfallgebührenordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

8. Dienstpostenplan der Gemeinde Edt bei Lambach – Anpassung – Beschluss;

Bericht des Vorsitzenden: Die Änderungen des Dienstpostenplanes wurden im Finanzausschuss vom 06.12.2021 beraten. Der Genehmigte Dienstpostenplan der Gemeinde Edt bei Lambach sieht wie folgt aus:

Dienstpostenplan Edt bei Lambach 2022				
Änderungen rot dargestellt				
Allgemeine Verwaltung				
1,00	B	GD 11.1	B II-VI/N2 Laufbahn	bleibt gleich
1,00	VB	GD 16.3	C I-V	bleibt gleich
0,75	VB	GD 16.3	C I-IV	bleibt gleich
1,00	VB	GD 18.5	C I-IV	bleibt gleich
1,00	VB	GD 18.5	I/c	bleibt gleich
1,00	VB	GD 18.4	I/d	bleibt gleich
0,50	VB	GD 20.3	I/d	bleibt gleich
1,00	VB	GD 21.7	i/d	bleibt gleich
Kinderbetreuung				
6,5	VB	KBP	I L/I 2b1	das sind +0,5 PE
4	VB	GD 22.3	I/d	bleibt gleich
0,5	VB	GD 25.1	II/p5	bleibt gleich
Handwerklicher Dienst				

4	VB	GD 19.1	II/p3	bleibt gleich
1	VB	GD 25.1	II/p5	bleibt gleich

Die Änderung betrifft die Erhöhung der Personaleinheiten der Kindergartenpädagoginnen um 0,5 auf neu 6,5.

Alle anderen Änderungen bleiben unberührt. Diese Änderung ist nicht genehmigungspflichtig.

Beratungsverlauf:

GR Karin Heizinger stellt den

Antrag, den Dienstpostenplan wie vorgetragen zu beschließen.

Antragsanschluss: GR Hildegard Palmstorfer und GV Tino Wolf

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

9. Voranschlag 2022 Gemeinde Edt bei Lambach – Beschluss;

Bericht der VizebgmIn Maria Rotschopf: Im Finanzausschuss vom 06.12.2021 wurde der von der Buchhaltung erstellte und den Fraktionen übermittelte Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Edt bei Lambach eingehend beraten.

Vorbericht zum Voranschlag 2022 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	€ 7.409.400,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	€ 7.676.200,00
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	€ -266.800,00

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 266.800 Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von 1.037.300,00 Euro zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung/Erhöhung der liquiden Mittel liegen: (Beispiele)

- in der investiven Gebarung (Err. Geh- u. Radweg B144 – Mehrkosten von € 150.000,00, Sanierung Sportvereinsheim Erhöhung € 70.000,00)
- Steigerung der Pflichtausgaben (SHV-Umlage + € 124.700,00, Krankenanstaltenbeitrag + € 60.000,00)
- folgenden einmaligen Einzahlungen/Auszahlungen:

Abfertigungen Verwaltung und Kindergarten € 64.800,00 dadurch erhöhen sich auch DG und SV-Beiträge

G geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- In den MFP-Jahren 2023 bis 2025 entwickeln sich die liquiden Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b) positiv
- Investitionen reduzieren

- Pflichtausgaben nicht steuerbar

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2022	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 873.900,00	€ 915.077,21
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 444.100,00	€ 261.771,32
Summe	€ 1.318.000,00	€ 1.176.848,53
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	-€ 141.151,47	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 193.300,00 Euro werden als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
Grundkauf Gartner Klaus	193.300,00 Euro	Anstelle eines Bankdarlehens	Innerhalb der nächsten 5 Jahre bis 2026

Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.630.775,00 Euro

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 700.000,00 Euro abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des Haushaltsgleichgewichts**Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit**

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020-2	VA 2021-1	VA 2022
Einzahlungen:	5.946.115,31	5.732.400,00	6.149.200,00
Auszahlungen:	5.714.325,84	5.732.400,00	6.149.200,00
Saldo:	+231.789,47	0,00	0,00

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Die Liquidität der Gemeinde ist durch den Kassenkredit gegeben.*

* Nach der aktuell gültigen gesetzlichen Lage, ist die Bestimmung § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 bis 31.12.2022 befristet. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Verlängerung der Bestimmung durch die Oö. Landesregierung.

Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SA0)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (1.012.900,00 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (459.700,00 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen -50.600,00 (+15.000,00/- 65.600,00 Euro).

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	7.048.400	7.146.700	7.227.900	7.424.400	7.313.700
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	7.292.100	6.895.500	6.872.100	7.034.000	6.979.300
Nettoergebnis (SA 0)	-243.700	251.200	355.800	390.400	334.400
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	308.100	50.200	50.200	50.200	26.800
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	27.400	389.400	407.600	411.600	396.000
Nettoergebnis (SA 00)	37.000	-88.000	-1.600	29.000	-34.800

Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Geh- u. Radweg B144	150.000,00
Sanierung Sportheim	250.000,00

Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gesamtsumme: (SU361)	62.700	92.800	93.100	93.300	126.800

Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
Investives Einzelvorhaben	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Errichtung Geh- u. Radweg		2.000		2.000
Pumptrack		500		500
Ortsnetzerw. Lehner/Moser	1.300		1.300	

Kanalerw. Lehner/Moser	5.900		5.900	
KLF-Ff-Klaus		1.000		1.000
Summe	7.200	3.500	7.200	3.500

Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Die Auswirkungen der Entscheidungen aus vergangenen Haushaltsjahren wurden in Ziffer 1 bis 6 hinlänglich berücksichtigt.

Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Wegen Platzmangel ist das Kindergartengebäude zu vergrößern bzw. neu zu errichten. Die Planung wurde im Voranschlag mit € 20.000,00 aufgenommen. Für die Neuerrichtung müssen noch Eigenmittel angespart werden. Im mittelfristigen Finanzplan wäre die Umsetzung im Jahr 2026 geplant.

Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Da in den Bereichen der Verwaltung zwei Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in den Ruhestand übertreten, wird im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 die vorübergehende Doppelbesetzung einer Position angestrebt. Der zusätzliche Personalaufwand ist mit voraussichtlich € 35.000,00 zu beziffern und ist im Voranschlag berücksichtigt.

Im Bauhof wird ein Mitarbeiter mit 50 % Beschäftigungsausmaß aufgenommen werden, die beiden weiteren Besetzungen sind durch Pensionierung bedingt und wurden im Voranschlag berücksichtigt.

Im Kindergarten ergibt sich durch einen zusätzliche Krabbelstübengruppe sowie die Freistellung der Leitung zusätzlicher Personalbedarf. Der neue Dienstpostenplan wird im Gemeinderat beschlossen werden. Die finanzielle Belastung beläuft sich ca. auf € 24.500,00, die im Voranschlag berücksichtigt sind.

Weiterführende Informationen ...

Für das Finanzjahr 2022 können lt. VA-Erlass Ertragsanteile von € 2.180.100,00 veranschlagt werden. Gegenüber dem Jahr 2020 ist das ein Plus von 6,58 %. Die Landesumlage erhöht sich gegenüber dem Jahr 2020 um 5,61 % auf € 304.800,00.

Der Krankenanstaltenbeitrag steigt um € 60.000,00 + 9,22 % gegenüber dem Vorjahr auf gesamt € 710.800,00. Die SHV Umlage beträgt für das Finanzjahr 2022, 27,89 % der Finanzkraft 2020. Die Finanzkraft der Gemeinde im Jahr 2020 betrug € 3.396.783,23 x 27,89 % = € 947.362,84. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Voranschlag 2021 um € 124.700. 15,16 %.

Die Gemeindeeigenen Steuern, wobei die Kommunalsteuer den größten Posten einnimmt und welche mit € 1.600.000,00 budgetiert ist, und Abgaben wurden in Summe mit € 1.883.600,00 veranschlagt.

Infrastrukturbeiträge sind im Jahr 2022 in Summe mit € 310.200,00 veranschlagt. Dies betrifft die Aufschließung Lehner/Moser-Gründe in Kropfing.

Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurden die Überschüsse wie folgt verwendet: Wasserversorgung Wasseranschlussgebühr von € 30.000,00 und HH-Überschuss von € 40.300,00 Zuführung zu Vorhaben Ortsnetzerweiterung BA 04 Lehner/Moser, Kanalversorgung Kanalanschlussgebühr von € 40.000,00 und HH-Überschuss von € 193.800,00 Zuführung zu Vorhaben Kanal-Erweiterung BA 08 Lehner/Moser, Müllbeseitigung: Gewinnentnahme und Einnahme in der

operativen Gebarung von € 7.000,00, Wohnhäuser: Durch die Sanierung von Wohnungen in der Zacherlstraße ist eine Zuführung von der Mietzinsrücklage von € 7.300,00 zu leisten.
Cafe + Nahversorger Zuführung des HH-Überschusses von € 10.700,00 zur Rücklage.

Ausgabenseitig ist zu erwähnen, dass Ausgaben von € 20.000,00 für die Flächenwidmungsplanänderung, € 30.000,00 für ein Notstromaggregat beider Feuerwehren, € 35.000,00 für die Errichtung eines Löschwasserbehälters, sowie das weitere Darlehen von € 50.000,00 an den SV-Gartner KG Edt veranschlagt wurden.

Zuführungen aus dem Haushalt an die investiven Projekte können mit € 142.000,00 veranschlagt werden. Der Betrag setzt sich zusammen aus € 105.300,00 für die Ausfinanzierung der Eisenbahnkreuzung, € 16.700,00 Rückführung internes Darlehen für Grundkauf Gartner und € 20.000,00 für die Planung und Neugestaltung des Kindergartens.

Für die Ausfinanzierung des Ankaufes des Grundstückes Nr. 518/1 musste ein inneres Darlehen von der Rücklage Haushaltsüberschuss Kanal herangezogen werden. Dies soll in den nächsten 5 Jahren bis 2026 wieder rückgeführt werden.

Zu den einzelnen Projekten:

1) Erweiterung und Umbau Sportstätten (Priorität 1)

Hier sind noch Ausgaben an Baukosten von € 250.000,00 zu veranschlagen. Die Ausfinanzierung soll nach Beendigung mittels eines Darlehen ausfinanziert werden.

2) Ankauf KLF FF Edt-Klaus (Priorität 2)

Im Jahr 2021 wurde ein Anzahlung von € 50.000,00 geleistet, somit ist der Restliche Betrag von € 110.000,00 an Kaufpreis zu veranschlagen. Einnahmenseitig sind € 15.300,00 an LZ, € 13.100,00 an BZ, € 25.000,00 Zuzahlung der FF Edt-Klaus und € 56.600,00 von der Rücklage zu veranschlagen. Das Projekt ist somit ausfinanziert.

3) Grundkauf Gartner Klaus und Anna (Priorität 3)

Für dieses Projekt wurde ein inneres Darlehen von € 193.300,00 von der Rücklage Kanal-Haushaltsüberschuss genommen. Dieses innere Darlehen soll innerhalb von 5 Jahren rückgeführt werden. Anteil von 2022 € 16.700,00.

4) Eisenbahnkreuzungsverordnung lt. Verordnung (Priorität 4)

Hier ist noch eine letzte Rate von € 105.300,00 zu budgetieren. Diese wird mit einer Zuführung aus der operativen Gebarung ausfinanziert.

5) Planung und Neugestaltung Kindergarten (Priorität 5)

An Planungskosten wurden im Jahr 2022 € 20.000,00 veranschlagt, welche mit einer Zuführung aus der operativen Gebarung finanziert werden.

6) Sanierung Amtsgebäude (Priorität 6)

Im Jahr 2023 sind hier € 30.000,00 für eine Photovoltaikanlage sowie € 80.000,00 an einer Dachsanierung am Amtsgebäude veranschlagt. An Einnahmen können € 5.000,00 an LZ für Photovoltaikanlage budgetiert werden. Der Rest ist mit einer Zuführung aus der operativen Gebarung ausfinanziert.

7) Ortsbildgestaltung (Priorität 7)

Im Planjahr 2024 und 2025 sind hier jeweils € 100.000,00 veranschlagt, welche mit einer Zuführung aus der operativen Gebarung ausfinanziert sind.

8) Erweiterung Straßenbeleuchtung Klaus

Für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung Klaus sind im Jahr 2022 € 15.00,00 veranschlagt, welche mit Infrastrukturkostenbeiträgen ausfinanziert sind.

9) Erweiterung der Straßenbeleuchtung Kropfing (Lehner/Moser)

Für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der erweiterten Kropfingersiedlung sind im Jahr 2023 € 45.000,00 veranschlagt. Diese sind mit einer Zuführung aus der operativen Gebarung finanziert.

10) Ausbau der Gemeindestraßen

An Straßenbauten sind € 29.400,00 veranschlagt. Für die Kreuzung Traun-Gerstner-Fischlhamerstraße sind noch € 20.800,00 budgetiert. Diese können mit den restlichen KIP-Mittel von € 10.400,00 sowie € 15.000,00 Verkehrsflächenbeitrag, € 3.600,00 Aufschließungsbeiträgen Verkehrsflächen und € 21.200,00 restl. Infrastrukturkostenbeiträgen veranschlagt.

11) Neubau Gemeindestraße Köblweg/Kropfingerstraße

An Straßenerrichtung sind für das Jahr 2022 € 274.000,00 veranschlagt. Der Rest für die Asphaltierung von € 183.000,00 im Jahr 2023. Im Jahr 2022 werden die Ausgaben aus der Zuführung des Infrastrukturkostenbeitrages finanziert.

12) Geh- u. Radweg B 144

An restlichen und zusätzlichen Baukosten (ÖBB) sind hier noch € 150.000,00 zu veranschlagen. Die Ausfinanzierung des Projektes soll nach Fertigstellung durch ein Darlehen von € 150.000,00 abgedeckt werden.

13) Ortsnetzerweiterung -Wasser BA 04 (Lehner/Moser)

An Baukosten sind hier im Jahr 2022 € 150.000,00 veranschlagt. Diese sind durch den HH-Überschuss Wasser von € 40.300,00, sowie der Zuführung der Wasser-anschlussgebühr von € 30.000,00 und der Rücklagenauflösung Wasseranschluss-gebühr von € 78.400,00 und der Zuführung des Aufschließungsbeitrages Wasser von € 1.300,00 abgedeckt.

14) Kanal-Erweiterung BA 08 (Lehner/Moser)

An Baukosten sind hier im Jahr 2022 € 385.000,00 veranschlagt. Diese sind durch den HH-Überschuss Kanal von € 193.800,00, sowie der Zuführung der Kanalanschlussgebühr von € 40.000,00 und der Rücklagenauflösung Kanalanschlussgebühr von € 148.800,00 und der Zuführung des Aufschließungsbeitrages Kanal von € 2.400,00 abgedeckt.

Der Finanzausschuss kam zum einstimmigen Beschluss, den Voranschlagsentwurf wie vorgetragen und beraten dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Beratungsverlauf:

GV Wolfgruber Ing. Helmut meint, dass 2022 finanziell ein anspruchsvolles Jahr wird, aber es wird wieder Entspannung eintreten. Für die Straßenerhaltung ist wesentlich weniger Budget vorgesehen, man wird sehen wie das funktioniert.

GV Wolf Tino gibt an, man sieht am Voranschlag, dass man mit Weitblick an das Ganze herangehen muss. Das Zahlenwerk ist schlüssig, danke an Vizebgm. Rotschopf Maria und VBI Sattleder Petra für die geleistete Arbeit.

VizebgmIn Maria Rotschopf stellt den

Antrag, den Voranschlag der Gemeinde Edt bei Lambach wie vorgetragen zu beschließen.

Antragsanschluss: GR Ing. Helmut Wolfgruber, GV Tino Wolf

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

10. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan 2022-2026

Gemeinde Edt bei Lambach – Beschluss;

Bericht der VizebgmIn Maria Rotschopf: Der „Mittelfristige Ergebnis- und Finanzierungsplan 2022-2026“ der Gemeinde Edt bei Lambach wurde von der Gemeindebuchhaltung erstellt und im Finanzausschuss vom 6.12.2021 beraten.

EHH	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	7.048.400	7.146.700	7.227.900	7.424.400	7.313.700
Aufwendungen	7.292.100	6.895.500	6.872.100	7.034.000	6.979.300
Saldo	-243.700	251.200	355.800	390.400	334.400
Entnahme HHR	308.100	50.200	50.200	50.200	26.800
Zuweisung HHR	27.400	389.400	407.600	411.600	396.000
Nettoergebnis	37.000	-88.000	-1.600	29.000	-34.800

FHH	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einz. oper. Geb.	6.523.100	6.680.100	6.775.900	6.975.800	6.865.100
Ausz. oper. Geb.	6.253.700	5.879.600	5.885.600	6.078.500	6.036.800
Saldo	269.400	800.500	890.300	897.300	828.300
Einz. invest. Geb.	696.000	36.400	31.200	31.100	30.900
Ausz. invest. Geb.	1.569.500	440.300	283.300	247.400	1.148.300
Geldfluss inv. Geb	-873.500	-403.900	-252.100	-216.300	-1.117.400
Nettofinanz.Saldo	-604.100	396.600	638.200	681.000	-289.100
Einz. Finanzi.Tät.	400.000	0	0	0	1.000.000
Ausz. Finanzi.Tät.	62.700	92.800	93.100	93.300	126.800
Saldo Finanzi.Tät.	337.300	-92.800	-93.100	-93.300	873.200
Geldfl. VAwirks.G.	-266.800	303.800	545.100	587.700	584.100

Der Finanzausschuss kam zum einstimmigen Beschluss, den Entwurf der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplanung 2022-2026 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Beratungsverlauf:

GR Wolf Alfred erwähnt, dass der MFP früher belächelt wurde, mittlerweile aber seine Berechtigung hat.

VizebgmIn Maria Rotschopf stellt den

Antrag, die „Mittelfristige Ergebnis- und Finanzierungsplanung 2022-2026“ der Gemeinde Edt bei Lambach wie vorgetragen zu beschließen.

Antragsanschluss: GR Alfred Wolf

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

11. Vergabe von Wohnungen Dritter durch den Wohnungsausschuss - Bericht:

Bericht des Vorsitzenden: Die Übertragungsverordnung des Gemeinderates an den Wohnungsausschuss sieht eine Berichterstattung dieses an den Gemeinderat über die Ausübung der Übertragungsrechte vor.

Bericht des Wohnungsausschusses:

Folgende Wohnungen, für welche die Gemeinde ein Vorschlagsrecht hat, wurden 2021 vergeben:

26.01.2021

Gemeindeplatz 4a/02 - leerstehend

Gemeindeplatz 4a/04

Josef-Gartner-Straße 6/1

08.04.2021

Gemeindeplatz 3b/06

Gemeindeplatz 2b/03

Gemeindeplatz 2a/04 - leerstehend

14.09.2021

Gemeindeplatz 4c/05 - leerstehend

Josef-Gartner-Straße 6/9

Josef-Gartner-Straße 6/13

Gemeindeplatz 7/9

Gemeindeplatz 4b/05

Einige Wohnungen wurden von den Lebensräumen direkt vergeben. Übrig bleiben oft die großen alten Wohnungen.

Keine Beschlussfassung;

Einstimmig zur Kenntnis genommen.

12. Übertragung der Durchführung von Veranstaltungen an die Ausschüsse - Beschluss:

Bericht des Vorsitzenden: Die von der Gemeinde organisierten bzw. geplanten Veranstaltungen werden wieder von den Ausschüssen organisiert bzw. durchgeführt. Hierfür werden die Ausschüsse wie folgt beauftragt: Gemeindeseniorentag, Kultursommer, Ferienprogramm, Bastelaktionen etc.

Familienausschuss:

Muttertagbasteln, Vatertagbasteln, Osterbasteln, Kürbisbasteln, Ferienaktion, Spielplatz-Gaudi

Ausgaben € 1.100,00

Einnahmen (Elternbeiträge, Förderungen Land) € 500,00

Gemeinde-Seniorentag

Ausgaben € 3.400,00

Gesunde Gemeinde – Veranstaltungen:

Ausgaben € 1.000,00

Einnahmen (Förderung) € 200,00

Tanzkurs im Herbst

Ausgaben € 0,00

Einnahmen € 0,00

Kulturausschuss:

Kultursommer

Ausgaben € 9.000,00

Einnahmen (Spende, sonstige Einnahme) € 4.600,00

Jungbürgerfeier (alle 2 Jahre) 2022 nicht!

Umweltausschuss:

Flurreinigung 2022

Ausgaben (Bewirtung) € 350,00

Beratungsverlauf:

GR Mag.(FH) Michael Schoberleitner stellt den

Antrag, die Ausschüsse der Gemeinde Edt bei Lambach wie vorgetragen mit der Durchführung und Organisation der Veranstaltungen zu beauftragen.

Antragsanschluss: GR Palmstorfer Hildegard

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

13. Zuwendung an die Bediensteten zur Förderung der Betriebsgemeinschaft - Beschluss;

Bericht des Vorsitzenden: Vorschlag der Zuwendung an alle Bediensteten der Gemeinde Edt bei Lambach in der Höhe von € 4.668,00 bei einem Gesamtbetrag von € 260,00 pro Vollbeschäftigten Mitarbeiter/in über 12 Monate; darunter aliquotiert. Gewährung der Zuwendung in Form eines Gutscheines.

Beilage TOP 13 Aufstellung

Beratungsverlauf:

GR Wolf Alfred gibt an, dass diese Zuwendung aufgrund Corona in den Jahren 2019 und 2020 still und heimlich erhöht wurde. Das entspricht nicht der Gemeindeordnung und soll auch so im Protokoll vermerkt werden.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA fragt, welche Gutscheine ausgegeben werden.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass es für die Edter Mitarbeiter und diejenigen aus dem näheren Umkreis Gutscheine von Nah & Frisch und für die Mitarbeiter von weiter weg Tankgutscheine geben wird.

Vizebgm. Rotschopf Maria erwähnt, dass die steuerfreie Ausgabe von Gutscheinen in Höhe von bis zu € 365,00 sehr wohl rechtlich gedeckt ist. Das ist keine Überförderung der Bediensteten. Im Vorjahr hätte man die Möglichkeit gehabt, bis zu € 3000,00 Prämie an Bedienstete ausbezahlen. Die Zuwendung in Höhe von € 260,00 soll es auch heuer wieder geben. Die Bediensteten der Gemeinde sind nach wie vor Corona ausgesetzt und hätten dies verdient.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA meint, dass das Jahr 2021 nicht einfacher war als das Jahr 2000. Es wurde jedem viel abverlangt und es waren auch zusätzlich noch die Wahlen durchzuführen.

GV Puchinger Reinhold meint, dass auch die Auswärtigen Mitarbeiter Gutscheine vom Nah & Frisch nehmen könnten, schließlich arbeiten ja alle in Edt.

Bgm. Ing. Alexander Bäck stellt den

Antrag, die Zuwendung wie vorgetragen zu beschließen.

Antragsanschluss: Vizebgm. Maximilian Tiefenthaler MBA MPA

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

14. Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Hausruckviertel - Beschluss;

Bericht des Vorsitzenden: Insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legistischen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668,00 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert. Die neue beiliegende Satzung wurde gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer von der Direktion Inneres und Kommunales in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet.

Diese Vereinbarung (Satzung) bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Daher sollte ein positiver Gemeinderatsbeschluss bei der nächsten Gemeinderatssitzung, aber bis spätestens 31.12.2021, gefasst und an den Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel, Moosham 26b, 4710 Grieskirchen gesandt oder per E-Mail an hausruckviertel@wev-ooe.at übermittelt werden. Alle eingelangten Beschlüsse werden gesammelt an die Direktion Inneres und Kommunales zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Die Genehmigung der neuen Satzung erfolgt anschließend durch Verordnung der Oö. Landesregierung, und es wird diese Verordnung samt der neuen Satzung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht werden.

Satzung:

VEREINBARUNG

der Gemeinden der politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen und Wels-Land (mit Ausnahme der Gemeinden Eferding, Grieskirchen, Lambach, Marchtrenk und Stadl-Paura)
über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Grieskirchen.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Objekt Moosham 26b, 4710 Grieskirchen.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idGF., und die Radfahrwege nach § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idGF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbands Hausruckviertel angeführt sind.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güter- und Radfahrwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.

(4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.

(5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.

(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

(7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

(8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).

(2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsizes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

§ 8

Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbands nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.

(2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.

(4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Verbandsvorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

§ 11

Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

§ 12

Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

§ 13

Haftung

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

§ 14

Mitteilungspflicht

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 15

Austritt

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.

(3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.

(4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

(5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

§ 17

Entscheidung in Streitfällen

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 18

Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

Stand: 1.10.2021

Beratungsverlauf:

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA fragt, wie viele Kilometer da in etwa inkludiert sind.

AL Kinast Ing. Erik gibt an, dass es sich um ca. 11 km handelt.

GR Andreas Stieger stellt den

Antrag, die Satzung (Vereinbarung) des WEG Hausruckviertel wie vorgetragen zu beschließen.

Antragsanschluss: Vizebgm. Maximilian Tiefenthaler MBA MPA

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

15. Entsendung des/der Gemeindevertreters/-in in den Regionalentwicklungsverband Leaderregion LEWEL - Wahl;

Bericht des Vorsitzenden: Gemäß § 33a Oö. GemO (Wahlen in Organe außerhalb der Gemeinde) bzw. die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des GV sind sinngemäß anzuwenden.

Nach § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung des Regionalentwicklungsverbandes LEWEL haben die Mitgliedsgemeinden einen Gemeindevertreter (bzw. für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter) für die Vollversammlung zu entsenden. Der Anspruch auf die Stelle des Gemeindevertreters und Stellvertreters kommt aufgrund der obigen Gesetzesbestimmungen der ÖVP-Fraktion zu (Fraktionswahl).

Diese Vertreter müssen entweder Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein oder sie müssen wenigstens in den GR wählbar sein, es sei denn, dass sich aus den Verwaltungsvorschriften, nach denen die Entsendung vorzunehmen ist, etwas anderes ergibt oder dass es sich bei dem zu Entsendenden um einen Bediensteten der Gemeinde handelt (§ 33a Abs. 1 Oö. GemO).

Nach § 52 Oö. GemO sind Wahlen im Gemeinderat geheim abzuhalten, außer der GR bestimmt einstimmig eine andere Art der Wahlhandlung.

Bgm. Ing. Alexander Bäck stellt den

Antrag auf offene Abstimmung bei den Tagesordnungspunkten 15,16 und 17 dieser Sitzung.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

Der eingelangte Wahlvorschlag, welche bereits auf Vollständigkeit überprüft und als gültig beurteilt wurden, lautet:

Wahlvorschlag ÖVP:

Gemeindevertreter: Bgm. Ing. Alexander Bäck

Ersatzmitglied: VizebgmIn Maria Rotschopf

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

Fraktionswahl: (2/3 Präsenzquorum der vorschlagenden Fraktion und einfache Mehrheit § 26 Abs. 2 leg.cit.)

GR Palmstorfer Thomas ist während der Abstimmung nicht anwesend.

16. Entsendung des/der Gemeindevertreters/ -in in den Verein Kulturregion Wels (Leaderprojekt Kulturmagazin) – Wahl;

Bericht des Vorsitzenden: Im Zusammenhang mit dem Leader-Projekt „Kulturmagazin“ ist weiters ein Gemeindevertreter sowie ein Stellvertreter in den Verein „KulturRegion Wels“ zu entsenden.

Gemäß § 33a Oö. GemO (Wahlen in Organe außerhalb der Gemeinde) bzw. die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des GV sind sinngemäß anzuwenden.

Der eingelangte Wahlvorschlag, welche bereits auf Vollständigkeit überprüft und als gültig beurteilt wurden, lautet:

Wahlvorschlag ÖVP:

Gemeindevertreter: Mag.(FH) Michael Schoberleitner

Ersatzmitglied: GR Karin Heizinger

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben de Hand.

Fraktionswahl: (2/3 Präsenzquorum der vorschlagenden Fraktion und einfache Mehrheit § 26 Abs. 2 leg.cit.)

GR Palmstorfer Thomas ist während der Abstimmung nicht anwesend.

17. Entsendung des/der Gemeindevertreters/-in in den Verein TAAREG (Traun-Ager-Alm-Region) – Wahl;

Bericht des Vorsitzenden: § 33a Oö. GemO (Wahlen in Organe außerhalb der Gemeinde) bzw. die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des GV sind sinngemäß anzuwenden.

Nach § 11 Abs. 1, 1. Satz, der Vereinsstatuten besteht der Vorstand aus je 1 Vertreter der Mitgliedsgemeinden, des Pferdezentrams Stadl-Paura und des Benediktinerstiftes Lambach.

Der Anspruch auf die Stelle des Gemeindevertreters und Stellvertreters kommt daher der ÖVP-Fraktion zu (Fraktionswahl).

Diese Vertreter müssen entweder Mitglieder oder Ersatzmitglieder des GR sein oder sie müssen wenigstens in den GR wählbar sein, es sei denn, dass sich aus den Verwaltungsvorschriften, nach denen die Entsendung vorzunehmen ist, etwas anderes ergibt oder dass es sich bei dem zu Entsendenden um einen Bediensteten der Gemeinde handelt (§ 33a Abs. 1 Oö. GemO).

Der eingelangte Wahlvorschlag, welche bereits auf Vollständigkeit überprüft und als gültig beurteilt wurden, lautet:

Wahlvorschlag ÖVP:

Gemeindevertreter: VizebgmIn Maria Rotschopf

Ersatzmitglied: GR Karin Heizinger

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

Fraktionswahl: (2/3 Präsenzquorum der vorschlagenden Fraktion und einfache Mehrheit § 26 Abs. 2 leg.cit.)

18. Kooperationsvereinbarung mit dem Diakoniewerk Oberösterreich für integrative Beschäftigung am Bauhof Edt bei Lambach – Beschluss;

Bericht des Vorsitzenden: Im Rahmen der integrativen Beschäftigung mit dem Diakoniewerk – Werkstätte Bad Wimsbach – sind bereits zwei Gruppen bei den Gemeinden im Einsatz. Zusätzlich ist ein Mitarbeiter gerade in der Probezeit zusätzlich alleine bei der Gemeinde Edt bei Lambach im Einsatz. Dies entspricht der Intention der integrativen Beschäftigung, dass die Personen in den normalen Arbeitsprozess eingegliedert werden.

Der Mitarbeiter ist weiterhin in der Diakonie beschäftigt, arbeitet aber zwei Tage exklusive bei der Gemeinde Edt. Eine Vereinbarung ist – analog der Vereinbarung über die beiden Gruppen – abzuschließen.

Entwurf Vereinbarung Diakonie

Kooperationsvereinbarung

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

- a) *Diakoniewerk Oberösterreich des Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen, Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen, im Folgenden kurz „Einrichtung“ genannt, einerseits und*
- b) *Gemeindeamt Edt bei Lambach, Gemeindeplatz 1, 4650 Edt bei Lambach, im Folgenden kurz „Unternehmen“ genannt, andererseits wie folgt:*

Präambel

Menschen mit Beeinträchtigung kann durch das Land OÖ bescheidmäßig die Maßnahme fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung gemäß § 11 Abs. 2 Z. 3 Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) ermöglicht werden. Eine Form dieser Maßnahme ist Integrative Beschäftigung. Unter Integrativer Beschäftigung werden alle Maßnahmen der fähigkeitsorientierten Aktivität von Menschen mit Beeinträchtigung im Arbeits- und Beschäftigungskontext verstanden, die außerhalb von stationären Angeboten erfolgen und die Anbindung an eine bestehende Organisation gewährleisten.

Mit Integrativer Beschäftigung werden die Zielsetzungen „Tätig sein“ im Rahmen einer als sinnvoll empfundenen Arbeit und Beschäftigung, Vermittlung und Erhaltung von sozialen, persönlichen und fachlichen Kompetenzen, Ermöglichung von sozialem Austausch und Identitätsentwicklung, soziale Integration innerhalb der Einrichtung, Erleben von Gruppenzugehörigkeit, Mitgestaltung in Leistungszusammenhängen sowie Integration durch eine Außenorientierung der Arbeit verfolgt.

Zielgruppe des Leistungsangebotes der Integrativen Beschäftigung sind Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen ab Beendigung der Schulpflicht bis maximal dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter, die einer Tätigkeit nachkommen wollen, für die jedoch das Angebot des allgemeinen Arbeitsmarktes, der beruflichen Qualifizierung, der Geschützten Arbeit oder der Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung nicht geeignet ist. Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, die „Integrative Beschäftigung“ umzusetzen und insoweit dem Menschen mit Beeinträchtigung ein normales Leben und eine adäquate Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigung zu erreichen.

1. Dauer der Kooperation

Diese Kooperationsvereinbarung wird aufgrund der durchgeführten Probephase unbefristet abgeschlossen im Rahmen einer unbegleiteten Integrativen Beschäftigung.

Die Probephase dient der Abklärung und Abstimmung der Fähigkeiten und Fertigkeiten als auch der Wünsche/Ziele des/der Menschen mit Beeinträchtigung mit den möglichen Beschäftigungsfeldern. Dabei erfolgt eine differenzierte Arbeits-/Beschäftigungsfindung einerseits und ein Kennenlernen des/der Menschen mit Beeinträchtigung andererseits, weiters das Training und die Vorbereitung auf die unbegleitete Integrative Beschäftigung. Außerdem ist die soziale Integration des/der Menschen mit Beeinträchtigung in die Gemeinschaft bzw. Unternehmensstruktur zu unterstützen und aktiv zu fördern.

Die unbefristete Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsletzten schriftlich aufgelöst werden.

Darüber hinaus steht jedem Vertragspartner, auch für die Dauer der befristeten Vereinbarung, das Recht zur sofortigen vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung aus wichtigem Grund zu.

Wichtige Gründe, die den jeweiligen Vertragspartner jedenfalls zu einer solchen vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung berechtigen sind:

- wenn die Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigung für das Unternehmen unzumutbar geworden ist.
- wenn die notwendige Sicherheit des/der Menschen mit Beeinträchtigung nicht gewährleistet werden kann oder dessen/deren Gesundheit gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- wenn ein Verstoß des Unternehmens gegen eine der Zielsetzungen der Maßnahme der integrativen Beschäftigung vorliegt.
- wenn wesentliche Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden oder nachhaltig gegen eine sonstige Vertragsbestimmung verstoßen wird.
- wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens oder ein Reorganisationsverfahren gegen das Unternehmen eingeleitet wird.

2. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner werden von den Vertragspartnern folgende Personen benannt:

- Seitens der Einrichtung: AnsprechpartnerIn Diakoniewerk: Monika Engler (Ltg.); Markus Mayer (RL)
- Seitens des Unternehmens: Ansprechpartner Gemeinde: Edt bei Lambach Hr. Kinast Erik

Die Ansprechpartner stehen den Vertragspartnern jederzeit für alle Anliegen im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung für Gespräche zur Verfügung. Sollte ein Ansprechpartner für längere Zeit verhindert sein, wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich ein anderer Ansprechpartner namhaft gemacht.

3. Tätigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung

Der Mensch mit Beeinträchtigung wird im Rahmen der Integrativen Beschäftigung unbegleitet bei der Mithilfe bei Tätigkeiten im zuständigen Bauhof der Gemeinde Edt bei Lambach eingesetzt.

Die Tätigkeit der Menschen mit Beeinträchtigung beschränkt sich in diesen Gebieten / in diesem Bereich auf nachstehende Tätigkeiten:

- Unterstützung bei Gestaltung und Erhaltung von öffentlichen Grünflächen
- Unterstützung beim Winterdienst
- Unterstützung bei kleineren Reparaturen in der Infrastruktur
- Einzelne Aufgabe im Bereich Facility

Es entsteht zwischen dem Unternehmen und dem Menschen mit Beeinträchtigung kein Arbeitsverhältnis.

Der Mensch mit Beeinträchtigung ist zu keinerlei Tätigkeit gegenüber dem Unternehmen verpflichtet. Es steht ihm frei, ob und in welcher Zeit im unten 4. angeführten zeitlichen Rahmen er Tätigkeiten erbringt. Dies aufgrund der in der Präambel angegebenen Zielsetzung, den Menschen mit Beeinträchtigung Hilfe durch integrative Beschäftigung zukommen zu lassen.

4. Leistungen der Vertragspartner

Die Einrichtung stellt dem Unternehmen für die Dauer dieser Vereinbarung (ab 1.1.2022) 1 Person mit Beeinträchtigung zu Tätigkeiten gemäß Pkt. 3. zur Verfügung und verpflichtet sich das Unternehmen, sämtliche Menschen mit Beeinträchtigung zu diesen Tätigkeiten einzusetzen. Die Leistungen der Vertragspartner sind in jenen Zeiträumen nicht zu erfüllen, in denen keine Menschen mit Beeinträchtigung eingesetzt werden können. Im Ausmaß von jährlich 5 Wochen wird der einzelne Mensch mit Beeinträchtigung jedoch dem Unternehmen nicht zur Verfügung stehen.

Das Unternehmen bietet den Menschen mit Beeinträchtigung eine wöchentliche Beschäftigungszeit von max. 20,75 Stunden. Diese wöchentliche Beschäftigungszeit wird im täglichen Rahmen von 7.30 Uhr bis 16:00 Uhr von Montag bis Freitag eingeräumt (ausgeschlossen: nach 22:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage).

Das Ergebnis der Tätigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung kommt dem Unternehmen zu Gute. Das Unternehmen verpflichtet sich, pauschal € 223,31 pro Monat für oa. Stunden zu entrichten (zzgl. 10% MwSt; ~~Wert 2021: € 408,96 pro Monat für die Ganztagsbeschäftigung von 1 Menschen mit Beeinträchtigung~~, Valorisierungen ab 2022 entsprechend der allgemeinen Valorisierungen für Beschäftigungsprämien durch das Land OÖ. gelten als vereinbart). Dazu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Bezahlung der von der Einrichtung gelegten Rechnungen durch das Unternehmen erfolgt binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung (ohne Abzüge) auf ein von der Einrichtung bekanntzugebendes Konto.

Die Einrichtung wählt die Menschen mit Beeinträchtigung aus, welche dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, und sorgt für die Erbringung der Tätigkeiten in der erforderlichen Qualität. Von der Einrichtung können jederzeit ohne Angabe von Gründen andere Menschen mit Beeinträchtigung zur Ausübung der Tätigkeiten entsendet werden.

Die Einrichtung übernimmt mit Beginn des Einsatzes jedes Menschen mit Beeinträchtigung dessen soziale Betreuung bei seiner Beschäftigung sowie die theoretische und praktische Vermittlung, Begleitung und Anleitung in Bezug auf die Anforderungen der Tätigkeiten.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Menschen mit Beeinträchtigung und deren Betreuer in allen fachlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Belangen zu unterweisen, sowie für die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzrechts zu sorgen. Die Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterweisenden als auch vom Menschen mit Beeinträchtigung und dessen Betreuer zu unterfertigen. Die MitarbeiterInnen des Unternehmens stehen unmittelbar für die Person mit Beeinträchtigung bei Bedarf als Ansprechpartner zur Verfügung. Das Unternehmen hat die Einrichtung unverzüglich über jedes besondere Vorkommnis im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Menschen mit Beeinträchtigung zu informieren.

Die Einrichtung ist verpflichtet, die Tätigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung zu dokumentieren und darüber schriftliche Aufzeichnungen zu führen, sowohl was die Dauer der Beschäftigung als auch die von den Menschen mit Beeinträchtigung erbrachten Tätigkeiten betrifft. Die Arbeitsmittel und die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitskleidung für die Tätigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung werden vom Unternehmen unentgeltlich bereitgestellt.

Zwischen den Vertragspartnern findet in regelmäßigen Abständen, jedenfalls einmal pro Halbjahr ein Gespräch statt, bei Bedarf und Anlass auf Wunsch eines Vertragspartners auch öfter, bzw. bei Auftreten kritischer Situationen unverzüglich. Bei Bedarf sind auf Wunsch der Menschen mit Beeinträchtigung diesen Gesprächen die Menschen mit Beeinträchtigung sowie deren Vertrauenspersonen und/oder zumindest ein Mitglied von deren Interessensvertretung beizuziehen. Den Menschen mit Beeinträchtigung stehen nach Möglichkeit dieselben Einrichtungen zur Verfügung wie den Arbeitnehmern des Unternehmens, wie Umkleideraum, Spinde / Kästen, Aufenthaltsraum, Pausenraum, Kantine, sonstige Sozialeinrichtungen etc.

5. Haftung

Es gelten grundsätzlich die zivilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen. Bei den Menschen mit Beeinträchtigung kann es sich sowohl um deliktsfähige als auch deliktsunfähige Personen handeln, weshalb von der Einrichtung auf die erforderliche Begleitung der Menschen mit Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen ist.

Im Rahmen des Auswahlverschuldens haftet die Einrichtung allerdings für Schäden, die dem Unternehmen in seinem Vermögen infolge des Verschuldens des Menschen mit Beeinträchtigung aufgrund seiner Untüchtigkeit oder Gefährlichkeit zugefügt werden, sofern die Einrichtung einen nach sachlichen und persönlichen Eigenschaften ungeeigneten Menschen mit Beeinträchtigung entsendet.

6. Sonstiges

Jedes Abgehen und jede Ergänzung von dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Einrichtung bzw. in dessen Sprengel die Einrichtung ihren Sitz hat.

*Diese Vereinbarung gilt ab **1. 1. 2022**.*

.....
(Ort, Datum) Ev. Diakoniewerk Gallneukirchen
Diakoniewerk OÖ
Mag. Gerhard Breitenberger, MA & Mag. Dorothea Dorfbauer

Beratungsverlauf:

EGR Riedlbauer Peter meint, dass es eine tolle Sache ist die Leute einzubinden und auch sehr kostengünstig ist.

GV Wolf Tino pflichtet den Wortmeldungen bei und findet es ebenfalls sehr sinnvoll.

GR Palmstorfer Thomas meint, dass es grundsätzlich eine gute Sache ist, aber bei nur € 3,00 Stundenlohn hat er bedenken und regt an, diesen zu erhöhen.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass dies nur der Beitrag ist, den die Diakonie an uns verrechnet. Wieviel die Bediensteten tatsächlich bekommen weiß er nicht.

AL Kinast Ing. Erik berichtet, dass dies schon oft diskutiert/angesprochen wurde, aber es muss berücksichtigt werden, dass man das dann nicht nur bei einzelnen Mitarbeitern machen kann, sondern dann auch bei allen anderen machen muss. Da müssen dann auch alle anderen Gemeinden und auch die Diakonie zustimmen, das ist nicht so einfach.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA hält diese Kooperation ebenfalls für sinnvoll.

EGR Peter Riedlbauer stellt den

Antrag, den Kooperationsvertrag mit dem Diakoniewerk Gallneukirchen wie vorgetragen abzuschließen.

Antragsanschluss: GV Tino Wolf, GR Palmstorfer Ing. Thomas

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

19. Allfälliges;

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt bekannt, dass am 20.12.2021 ein straßenpolizeilicher Außendienst mit dem Verkehrsreferenten der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land bezüglich der angehenden Straßenverkehrsangelegenheiten stattfinden wird.

Bgm. Bäck Ing. Alexander erwähnt die Berichterstattungen bezüglich Blackout in den Medien und meint, dass auch die Gemeinde eine diesbezügliche Veranstaltung abhalten sollte. Terminvorschlag wäre der 03.02.2022 um 19:00 Uhr im KOMEDT, eine Ankündigung in der Gemeindezeitung erfolgt.

Bgm. Bäck Ing. Alexander bedankt sich nochmals bei VBI Sattleder Petra für die Budgeterstellung an Wochenenden gemeinsam mit Vizebgm. Rotschopf Maria.

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass die SHV-Beiträge für das nächste Jahr stark ansteigen werden. Seitens der Gemeinden des Bezirks Wels-Land wurde in der letzten Sitzung des Sozialhilfeverbandes eine Resolution an das Land OÖ verfasst. Es muss eine Lösung für die Finanzierung auch für die Folgejahre seitens des Landes ausgearbeitet werden.

GR Wolf Alfred ärgert der Baumschnitt bei der Liegenschaft von Herrn Mittermayr Ernst. Das muss ordentlich weggeschnitten werden, sonst wird die Straßenbeleuchtung verdeckt und beschädigt.

GR Wolf Alfred erwähnt, dass er auch noch auf den Vertrag zwischen Sportverein und Gemeinde wartet.

GR Wolf Alfred meint, dass die Zusammenarbeit im Gemeinderat sehr gut ist und wünscht allen Gemeinderäten und deren Familien alles Gute und ein „wellenfreies“ Jahr.

GR Wolf Tino schließt sich den Worten seines Vaters an und wünscht auch den heute anwesenden Zuhörern ein frohes Weihnachtsfest im Namen der FPÖ Fraktion.

GR Wolfgruber Ing. Helmut bedankt sich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat und in den Ausschüssen. Gemeinsames wird vor Trennendens gestellt, und er wünscht sich auch für die nächsten Jahre das Beste für die Bürger und unseren schönen Ort zu tun. Er wünscht im Namen der SPÖ-Fraktion ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise der Familie um im neuen Jahr gesund und erfolgreich weiterzumachen.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA schließt sich seinem Vorredner an und wünscht ebenfalls frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Vizebgm. Rotschopf Maria wünscht auch allen frohe Weihnachten und viel Gesundheit. Sie freut sich als Obfrau des Finanzausschusses, dass man alles gemeinsam beschlossen hat und hofft weiterhin auf gedeihliche Zusammenarbeit.

GR Heizinger Karin meint, dass es ein aufregendes Jahr war. Es war gut, dass man gleich nach der Konstituierung so schnell in den Ausschüssen weitergearbeitet hat um die vielen Vorhaben für nächstes Jahr anzugehen. Sie wünscht den Gemeinderäten und deren Familien ebenfalls alles Gute und viel Gesundheit für das nächste Jahr.

Bgm. Bäck Ing. Alexander bedankt sich für die vielen Glückwünsche und meint ebenfalls, dass es ein spannendes und arbeitsreiches Jahr war. In den Ausschüssen wurde alles einstimmig beschlossen, das zeigt, dass man gewillt ist, gemeinsam für die Gemeinde zu arbeiten. Manche Sitzung musste aufgrund Corona verschoben werden, hoffentlich kann im nächsten Jahr diese aufgeschobenen Punkte erledigen. Danke für gute Zusammenarbeit und das Einbringen von Ideen und die Bereitschaft, dass gute Vorschläge von allen mitgetragen werden. Danke auch an die Bediensteten, vor allem im Kindergarten, für die Bewältigung dieses schwierigen Corona-Jahres, welches eine große Herausforderung war. Ebenfalls bedankt sich der Vorsitzende bei den Mitarbeitern in Bauhof. Ein besonderer Dank auch an die Mitarbeiter im Gemeindeamt, besonders an AL Kinast Ing. Erik für die sachliche und fachliche Unterstützung. Er wünscht ebenfalls allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch und viel Gesundheit für 2022.

Ende der Sitzung:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:55 Uhr.

.....
(Bgm. Bäck Ing. Alexander)

.....
(Schriftführer)

Übermittlung nicht genehmigte Fassung:

Die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift wird hiermit an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt. Die Verhandlungsschrift liegt bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden am Gemeindeamt zur Einsichtnahme für die Gemeinderats- und Ersatzgemeinderatsmitglieder, die an der Sitzung teilnahmen, auf.

ÖVP ☐

SPÖ ☐

FPÖ ☐

.....
(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift dieser Sitzung:

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ 2022:

- a) keine Einwendungen erhoben wurden;
- b) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Edt bei Lambach, am _____ 2022:

.....
(Vorsitzender)

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird von den Protokollfertigern bestätigt (§ 54 Abs. 5 OÖ GemO 1990):

.....
(Bgm. Bäck Ing. Alexander)

.....
(GR Karin Heizinger)

.....
(GV Reinhold Puchinger)

.....
(GR Alfred Wolf)

Übermittlung genehmigte Fassung:

Die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift wird hiermit an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt.

ÖVP ☐

SPÖ ☐

FPÖ ☐

.....
(Schriftführer)